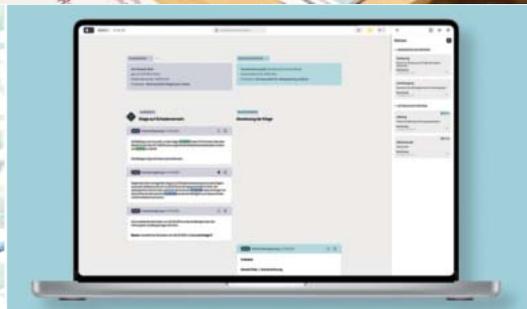


Münchener Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023 → Bericht S. 24



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | Einladung: MAV-Jahresmitgliederversammlung · Seite 6 | Sommerfest des MAV · Seite 9 | Neues aus der MediationsZentrale · Seite 10 | Aktuelles · Seite 14 | Anwalt2023 – Einladung · Seite 17 | Gebührenrecht · Seite 19 | Interessante Entscheidungen · Seite 21 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte | Buchbesprechungen · Seite 29

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



**Münchner Erbrechts- und Deutscher
Nachlassgerichtstag 2023** → Bericht S. 24



MAV-Mitgliederversammlung: TOPs → Seite 6

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
Einladung: MAV-Jahresmitgliederversammlung 2023	6
MAV-Themenstammtische	8
MAV-Sommerfest: Der MAV feiert 175-jähriges Bestehen	9
MAV-Service	10
Neues aus der MediationsZentrale München	10
FORUM Junge Anwaltschaft beim Young Lawyers Camp	11

Aktuelles

2. Bayerischer IT-Rechtstag 2023 – IT-Basics reloaded: Software (KI) und IT-Verträge (Data Act)	12
--	----

Aktuelles

Aufruf: Berufsbetreuer und -betreuerinnen gesucht	14
---	----

Digitale Anwaltschaft

Elektronisches Basisdokument im Zivilprozess	15
--	----

Präsenztagung Anwalt2023	17
---------------------------------------	----

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach beA

BRAK warnt vor Phishingmails; Verpflichtende Nutzung des beA auch für RAinnen und RAe als Berufsbetreuende	18
---	----



13. November 2023

Die jährliche Konferenz zur Begleitung des Kanzleialltags

Präsenz-Tagung im hbw ConferenceCenter
im Haus der Bayerischen Wirtschaft, München

Anwalt2023 – Programm → Seite 17

Interessante Entscheidungen → Seite 21

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Terminsvertreters am dritten Ort	19
Interessante Entscheidungen	21
Interessantes Das war der 19. Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag 2023	24
Aus dem Bayerischen Ministerium der Justiz	26
Nützliches und Hilfreiches	26
Verkehrsanwälte Info	27
Neues vom DAV	28

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv –
Fortbildung Oktober bis Dezember 2023 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Henssler / Gehrlein / Holzinger (Hrsg.) Handbuch der Beraterhaftung für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	29
Stefan Kramer (Hrsg.), IT- Arbeitsrecht	30
Impressum	31

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm Autorenschmuck: „Radar Beeps“, Danner Rotunde, PDM; Mythos Spanien. Ignacio Zuloaga (1870 – 1945), Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung; Venezia 500 << Die sanfte Revolution der venezianischen Malerei, Alte Pinakothek	32
--	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	35
---------------------------------------	----

2023 Oktober

100 Prozent für alles

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mitte September fand der 32. Deutsche EDV Gerichtstag in Saarbrücken statt. Das diesjährige Motto lautete „Digitaler Rechtsstaat“. Inhaltlich ging es vor allem um die digitale Zukunft der Justiz, etwa darum, wie ChatGPT (aktuell ChatGPT 4) in den Berufsalltag integriert werden könne.

Bei ChatGPT geht es nicht mehr um das „Ob“ des Einsatzes in Anwaltschaft und Justiz, sondern um das „Wie“. Entscheidend ist, dass mit ChatGPT Sprache generiert werden kann (deshalb auch „**generatives Sprachmodell**“). Sie kennen das vom Smartphone und der dort installierten Eingabehilfe für SMS oder WhatsApp etc. ChatGPT berechnet (lediglich) die Wahrscheinlichkeit der Anwendung der nächsten Silbe bzw. des nächsten Wortes. **Es geht bei der Anwendung aber nicht um Fakten, weder um deren Stimmigkeit, noch um deren Wahrheit.** Deshalb kann ein **Effekt** auftauchen, der als **Halluzination** bezeichnet wird. Das System bildete – auch bei den Demonstrationen vor Ort – Sätze mit falschen bzw. **völlig erfundenen Fakten**. Aber nochmals: Bei ChatGPT geht es nicht um Fakten, sondern um reine Spracherzeugung. Dass ein Text einen wahren Inhalt hat, ergibt sich „zufällig“ aus der Wahrscheinlichkeit der Wortfolge.

Dieser Befund hat Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des Systems. Zum einen ist an eine autonome Anwendung derzeit(!) nicht zu denken. Zum anderen zeigte sich, dass Fehler in den Texten selbst vom Fachpublikum nicht immer identifiziert wurden. Offensichtlich kam hier die höhere Glaubwürdigkeit von Geschriebenem zum Tragen. **Eine Kombination mit faktenbasierten Modellen für rechtliche Aufgaben ist zwingend** – und bereits in Arbeit.

Doch schon jetzt macht es großen Spaß, Texte in Auftrag zu geben („zu prompten“). Frei nutzbare Anwendungen finden Sie zum Beispiel unter <https://chatgpt.ch/>; <https://chatgptx.de/>. Probieren Sie es doch einfach mal aus. Die so generierten Texte haben einen eher flachen Ansatz, was Fakten angeht und sind nicht verifiziert. Deshalb müssen Sie nicht fürchten, dass ich für mein Editorial in absehbarer Zeit auf ChatGPT zurückgreifen werde...

Fürchten muss man wohl eher die Pläne einer kleinen, gleichwohl prominenten Gruppe aus Justiz und Wissenschaft. Es geht um **die anonymisierte Veröffentlichung aller gerichtlichen Entscheidungen**. Damit werden diese Entscheidungen von künstlicher Intelligenz auswertbar und können als Datengrundlage für Anwendungen dienen. Das bayerische StMJ hat dazu mehrere Forschungs- und Entwicklungsaufträge vergeben. Bei der Tagung **äußerten gerade die technischen Experten Bedenken**, ob aufgrund der Arbeitsweise von KI rechtsstaatlich verwendbare Arbeitshilfen entwickelt werden können, etwa wegen der Festschreibung gesellschaftlicher Vorurteile, der fehlenden Transparenz der Arbeitsweise der KI oder die Beeinfluss-



barkeit der Programmierung. Problemstellungen, für die es auch ansatzweise noch keine Lösung gibt. Gleichwohl werden für die Anwendungen bereits Millionen-Beträge ausgegeben. Und damit wird ein Zurück trotz der Warnungen der Fachleute unmöglich.

Während sich der **strukturierte Schriftsatz** derzeit in Erprobung bei den LG Hannover, Landshut, Osnabrück und Regensburg befindet und die Diskussion bis zum Vorliegen der Ergebnisse auf Eis liegt (warum eigentlich?), wurde ein anderes Thema in Saarbrücken heiß diskutiert. Soll ein Live-Stream aller(?) Verhandlungen im Internet zu sehen sein? Die Argumente der Befürworter scheinen auf den ersten Blick einleuchtend: Änderung des Verhaltens der Öffentlichkeit, Demokratisierung, Transparenz, vgl. Anne Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018; Stephanie Jarass, Wo bleibt die Öffentlichkeit im Zivilprozess?, ZZP 2023, 299-329.

Nicht diskutiert werden die Möglichkeiten für diejenigen, die das staatliche Gericht zur Bühne für eine abstruse Aufführung machen wollen. Unter den Tisch fällt auch die Praxis, Lösungen im offenen Gespräch zwischen den Parteien unter Vermittlung des Gerichts zu finden (wenn der Gerichtssaal nicht von der Öffentlichkeit bevölkert wird) oder klare Ansagen des Gerichts bspw. an einen Zeugen, der erkennbar Märchen erzählt. Während man noch vor einigen Jahren über Beschränkungen der Öffentlichkeit zur Erhöhung der Attraktivität der staatlichen Gerichte nachdachte, wird aktuell das Gegenteil gepredigt – womöglich von den gleichen Personen. Unerwarteter Rückenwind für die Schiedsgerichtsbarkeit. Denn nicht jeder möchte seinen Konflikt von Tech-Konzernen abspeichern auswerten lassen oder mit der Internet-Öffentlichkeit teilen. Jener Öffentlichkeit, die für Hass und Hetze bekannt ist.

Eines war bei allen Diskussionen spürbar: Der unbedingte Wille, 100-prozentig gültige, digitale Lösungen für alle rechtlichen Fragen zu finden. **Lassen Sie uns darüber am 13. November bei Anwalt2023 sprechen** (Programm siehe S. 17). Ich freue mich auf Sie!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Achtung, Oktober!

Ihren vielleicht ersten **Aufmerksamkeitstest im Oktober** haben Sie bestanden, wenn Sie die neue Platzierung der Versandadresse durch ein Etikett auf der Titelseite bemerkt haben. Was steckt dahinter? Nötig wurde die Umstellung, weil die Postvorgaben durch die zunehmende Automatisierung immer strenger werden und sich ein Eindruck des Empfängers (der zudem häufig verschmiert und schlecht zu lesen war) wie bisher auf der Rückseite damit immer schwieriger gestaltete. Die Rückseite ist für uns eine Einnahmequelle durch Anzeigenkunden, die zur Kostendeckung beitragen. Die geforderten Abstände zum Text können wir auf dem Titelblatt leichter einhalten, weil wir die Vorderseite komplett selbst gestalten und noch ein Vorteil: Das Etikett lässt sich – in Versuchen des Teams bestätigt – sehr leicht ablösen.

Im Oktober heißt es besonders umsichtig und aufmerksam zu sein, man könnte besonders viele gute Möglichkeiten verpassen (siehe zuerst einmal unser **Seminarprogramm**), kann vor dem nahenden Jahresende noch viel (wieder) auf die richtige Schiene bringen und „Vorräte“ vor dem Winter einlagern. Das Oktoberfest ist schon vorbei, es findet bekanntlich überwiegend im September statt, aber der Oktober hat großes Potenzial (auch für Lebensfreude und Vergnügen) solange man sich vor Erkältungen und Unfällen hütet (Ich habe die typische Wies'n-Erkältung ganz ohne Zusammenhang mit dem Oktoberfest deutlich vorher aus Köln importiert, sie ist sehr hartnäckig und bei Redaktionsschluss huste ich, was das Zeug hält – ich hoffe, insoweit möglichst wenig Leidensgenossen zu bekommen). Weil nach meinem Unfall im Vorjahr (watch your step!) in der zweiten Oktoberwoche das Metall operativ entfernt wird, kann ich persönlich viele der Gelegenheiten des Monats Oktober nicht nutzen, möchte sie Ihnen aber umso dringlicher ans Herz legen:

Zuversichtlich hoffe ich, dass ich zur **Mitgliederversammlung des Vereins am 19. Oktober 2023 – Einladung auf Seite 6** – schon wieder hinreichend mobil für die persönliche Teilnahme bin und freue mich auf zahlreiche Besucher. Ich freue mich also auf das Wiedersehen mit den Besuchern des Sommerfest (Bilder und Bericht auf Seite 9) und viele neue Gesichter.

Bis zum 8.10.2023 läuft noch die Anmeldefrist für „Literatur, Recht und Theater“ am Nordkolleg Rendsburg, die Tagung beginnt Freitag, dem 27.10.2023, 18:00 Uhr und endet am Sonntag, dem 29.10.2023 nach dem Mittagessen. Zur Buchung kommen Sie über nordkolleg.de/Seminare/Details/Seminar/117-23/, Auskünfte und Anmeldung auch unter britta.lange@nordkolleg.de. Das Programm in diesem Jahr ist besonders toll, der Weg ist zwar weit, aber von drei früheren Teilnahmen kann ich garantieren, dass er sich lohnen wird. Einer der Tagungsleiter ist übrigens Christoph Schmitz-Scholemann, der etlichen unter uns noch durch seine beiden Auftritte bei früheren Neujahrsempfängen in bester Erinnerung sein dürfte.

Die Anmeldefrist für die diesjährige Tagung des **Forum Justizgeschichte**, die vom 20. bis 22. Oktober in den Räumlichkeiten der Deutschen Richterakademie in Wustrau (nördlich von Berlin) ist schon am 30. September abgelaufen, vielleicht geht trotzdem noch was. Das diesjährige Thema *Jurist:in werden. Ausbildung, „Handwerkzeug“, Haltung (1869-2023)* ist im Programm hochinteressant aufbereitet (<https://www.forumjustizgeschichte.de/veranstaltungen-2/tagungen-wustrau/2023-juristin-werden/>).

Wenn es dieses Jahr nicht mehr klappt, nach dem Gesetz der Serie sollten auch zukünftige Tagungen mehr als anziehend sein (falls eine/r unter ihnen in diesem oder einem anderen Jahr dort ist,



vielleicht können Sie einen Beitrag für unser Heft darüber schreiben? – das gilt natürlich auch für andere Veranstaltungen).

Auch die Konferenz der **Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung** steht im Oktober (22-28.10.23) in Israel bevor, die sich intensiv mit den Änderungen des israelischen Justizsystems und den Konsequenzen für das Land auseinandersetzen wird. Infos zu der Tagung finden

Sie hier: <https://www.dijv.de/de/article/215.27-jahrestagung-in-jerusalem-tel-aviv-und-herzliya-22-28-oktober-2023-programm.html>. In Zusammenhang mit dem **Justizumbau in Israel** ist ein ausführliches Interview des DIJV-Vorsitzenden Elmar Esser im „Kammerton“, der digitalen Zeitung der Berliner Rechtsanwaltskammer, erschienen. Das Interview in der Kammerton-Ausgabe 09/23 lesen Sie hier: <https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/ausgabe-09-2023/in-der-salamitaktik-der-israelischen-regierung-liegt-die-eigentliche-gefahr/>.

Acht Wochen lang im Oktober und November findet seit 1991 in Paris ein Programm für jüngere Kolleginnen und Kollegen aus der ganzen Welt statt, die sich mit dem französischen Recht und der Arbeit französischer Anwälte vertraut machen wollen. **Für dieses Jahr ist es zu spät** – das Auswahlverfahren beginnt in der ersten Jahreshälfte – für uns Ältere ist es auch zu spät, aber die Zielgruppe möchte ich mit einem **kleinen Auszug aus der französischen Ausschreibung neugierig machen**: *Le « Stage International » réunit à Paris, pendant deux mois de formation théorique et pratique, de jeunes avocats étrangers francophones, sélectionnés par le Barreau de Paris parmi des candidatures reçues chaque année du monde entier. Ce programme est organisé en lien avec les barreaux étrangers et soutenu par certaines Ambassades de France à l'étranger.* <https://www.avocatparis.org/stage-international>, Adresse de contact: stageinternational@avocatparis.org

Auch wenn sich manche Pläne vielleicht erst langfristig realisieren lassen, bleiben Sie dran (und schlagen Sie auch einmal spontan zu, denn irgendein kleines Hindernis gibt es erfahrungsgemäß immer). Bei der letzten Tagung der **Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen** in Köln hatte ich mich erst zehn Tage zuvor angemeldet – eine meiner besten Entscheidungen (trotz der von dort importierten Herbsterkältung)! Dabei fiel nur ein kleiner Teil der Themen in meine Fach- und Interessensgebiete, aber schließlich habe ich doch, vom Austausch mit den Kolleginnen motiviert, an allen Veranstaltungen teilgenommen und von allen erheblich profitiert. **Es tut einfach unglaublich gut, das Denken einmal aus den schmalen Spuren des Alltags herauszunehmen** und gemeinsam mit anderen über Tellerrand und Gartenzaun hinauszuschauen – **die Arbeitsgemeinschaften des DAV bieten ein reiches Angebot**. Neue Motivation und Freude an der Arbeit sind der Lohn!

Danke und Lob an dieser Stelle an alle Autoren dieser Ausgabe, uns allen einen Monat Oktober voll Motivation und Erfolg (und vergessen Sie nicht, auch ein schlichter Herbstspaziergang zwischendurch usw. usw. tut gut und lädt die Batterien auf).

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende



Die Einladung
erfolgt nur
über die
MAV-Mitteilungen

Ordentliche Jahresmitglieder- versammlung 2023 des MAV e.V.

6

Donnerstag, den 19. Oktober 2023
18.00 Uhr - ca. 20.00 Uhr
im Seminarraum der MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.OG
80339 München

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2022
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
8. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Anmeldung per E-Mail (info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

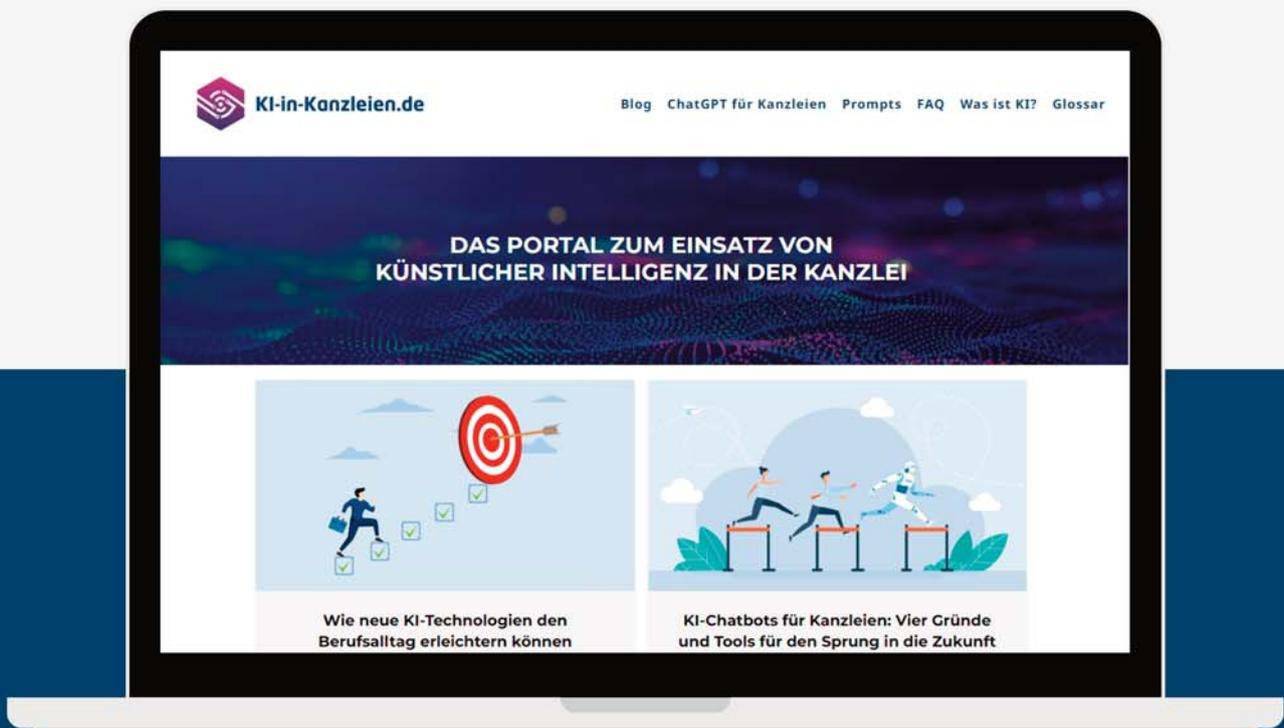
RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende



KI-in-Kanzleien.de

Arbeitserleichterung für Anwältinnen und Anwälte

Entdecken Sie die besten Anwendungsbeispiele
von ChatGPT und anderen KI-Tools



Mehr Zeit für wichtige Aufgaben



Arbeit effizienter gestalten



SCAN MICH



www.ki-in-kanzleien.de



MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAIn Claudia Spindler und RAIn Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAIn Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiederfer
✉ sw@wiederfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

NEU: Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAIn Benigna Lehner, RAIn Erika Lorenz-Löblein,
✉ benigna@benignalehner.com
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RA David-Joshua Grziwa (Regionalbeauftragter LG München I)
✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de
RAIn Michèle Eberth (Regionalbeauftragte LG München II)
✉ eberth@bau-recht-eberth.de

MAV Intern

Sommerfest des Münchener Anwaltvereins – Runde Zwei

Nach dem gelungenen Auftakt des Vereinssommerfests im letzten Jahr ging das gemütliche "Get Together" auf der Terrasse der Jagdstube des Münchner Augustinerkellers nun am 25. August in die zweite Runde.



Das diesjährige Sommerfest stand unter einem besonderen Stern, zumal **der MAV im Jahr 2023 sein 175-jähriges Bestehen** feiert: Erstmals gegründet 1848 in der „festen Überzeugung“ sich für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und für eine freie Berufsausübung einzusetzen, sind diese hehren Ziele, die den Rechtsstaat stützen, so aktuell wie nie in der heutigen Zeit.

Ganz im Zeichen der Anwaltshistorie wurden dann auch einige Exemplare der „**Max Friedlaender Lebenserinnerungen**“ unter den Gästen verlost, ein Buch über einen der bekanntesten deutschen Rechtsanwälte (1873–1956). „*Vor allem in Fachkreisen hatte er sich durch seine Vorträge und zahlreichen Publikationen – schwerpunktmäßig im Anwaltsrecht – einen hervorragenden Ruf erworben. Manche seiner Überlegungen sind auch heute noch irritierend aktuell.*“ (Quelle: Klappentext des Buches)

Es war für den Vorstand des MAV eine besondere Freude, dass sich die Gästezahl im Vergleich zur Premiere letztes Jahr deutlich erhöht hatte.

So wurde gut gelaunt miteinander angestoßen und der sonnige Sommertag im Kreis der Kollegen genutzt, um sich auszutauschen – natürlich auch über aktuelle berufliche Erfahrungen in der Zeit nach dem Wegfall aller Coronaregeln.

Musikerin Maria Reiter unterstützte die gute Sommerlaune beschwingt (mehr Infos unter: <http://mariareiter.de/>) mit ihrem Akkordeon. Sie übernahm den neuen künstlerischen Teil des Sommerfestes und gab dabei auch griabig bayerisch den Takt vor.



Das Sommerfest bescherte allen Anwesenden viele vergnügte Stunden und wurde erst am Abend durch einen kräftigen Wolkenbruch aufgelöst. Die Laune trübte das keinesfalls und so mancher Kollege wagte den Sprint ohne (den eh gegen die Wassermassen nutzlosen) Schirm durch den erfrischenden Regenguss bis zum entsprechenden Fortbewegungsmittel nach Hause.

Fazit: Das Sommerfest hat sich etabliert und wird nun jedes Jahr am letzten Freitag im August bei Speis und Trank sowie bester Laune stattfinden. **Der nächste Termin ist also der 30. August 2024, bitte schon mal vormerken und vor allen Dingen: Weitersagen!**

Michaela A.E. Landgraf
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied MAV



175 Jahre
Münchener **Anwalt**Verein e.V.

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centruns ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus**, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschriftinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Neues aus der MediationsZentrale München

Bildung in Frieden – Die MZM Schulmediation geht weiter. Zukunftspartner gesucht!

Im letzten MAV Magazin berichteten wir Ihnen von unserer Herausforderung, neue Sponsoren für unser preisgekröntes Mediationsprojekt zu gewinnen. Es ist gelungen! Angesichts des hohen Bedarfs an professioneller Unterstützung für Frieden in Schulen ja eigentlich nicht verwunderlich – und doch angesichts der Kürze der Zeit, innerhalb derer wir unser gemeinnütziges Projekt zu sichern hatten, ein wunderbares Ergebnis. Wir sind glücklich, im neuen Schuljahr tatkräftig mit 40 Mediatorinnen und Mediatoren in 23 Schulen zu wirken. Tendenz steigend, denn laufend bitten uns weitere Schulgemeinschaften um Hilfe, und neue MediatorInnen bewerben sich bei der MZM für eine Mitwirkung im Team. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn auch Sie sich für ein gutes Miteinander in Schulen stark machen möchten: bewerbung@mediationszentrale-muenchen.de

Als Partner an unserer Seite sind im Schuljahr 2023/24 E.ON Energie Deutschland, Microsoft Deutschland, die netzeffekt GmbH, Stiftung Allianz für Kinder, Marianne-Strauß-Stiftung, Edith-Haberland-Wagner Stiftung, Ecovis & friends und die Natureheart Foundation, sieben Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München, die Gemeinden Gröbenzell, Geretsried, Wörthsee u.a. Unser langjähriger Hauptsponsor ARAG SE unterstützt uns noch bis Oktober; danach läuft der letzte Fördervertrag nach sieben Jahren hervorragender Zusammenarbeit aus. Wir danken unseren Partnern und Unterstützern von Herzen!

Gleichwohl bleibt es unsere Aufgabe, für die Zukunft solide Brücken zu bauen: Wir suchen Sponsoren, die mit der MZM Schulmediation mittel- und langfristig die Flagge für systematische und erfolgreiche Friedensarbeit in Schulen hissen. Planungssicherheit ist wichtig: Nicht nur, um unser Projekt perspektivenreich zu sichern, sondern auch, um es überregional und in anderen Bundesländern auszurollen. Wir sind längst reif für Skalierung – nicht zuletzt war die Kopierbarkeit unseres bewährten Konzepts einer der Gründe, warum die Jury des Bundesverbands Mediation uns 2020 den renommierten Innovationspreis für herausragende Mediationsprojekte verliehen hat.

Die Herstellung und Sicherung sozialen Friedens hat aktuell und zukünftig elementare Bedeutung. Die zunehmende gesellschaftliche Spaltung ist omnipräsent. Nur durch Zusammenhalt und krisen-feste Kommunikation ist es möglich, die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft gemeinsam zu bewältigen. Wo lässt sich besser lernen, konstruktiv miteinander zu streiten und respektvoll miteinander umzugehen als in der Schule? Kinder, die mit unserer kontinuierlichen Begleitung angeleitet werden, Probleme lösungsorientiert, gewaltfrei und wirksam zu meistern, verinnerlichen das und nehmen die soziale Kompetenz mit in ihr Leben. Früh übt sich – darauf setzen wir mit der MZM Schulmediation. Haben Sie Interesse, mit uns ins Gespräch zu gehen? Kennen Sie ein Unternehmen oder eine Stiftung, die sich für sozialen Frieden, für Kinder und Jugendliche, für erfolgreiche Bildung einsetzen möchte? Wir freuen uns sehr, wenn Sie auf uns zukommen: schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de

Ihre MediationsZentrale München e.V.

Juliane Wünschmann

www.mediationszentrale-muenchen.de/schulmediation

Spendenkonto:

IBAN: DE02 7015 0000 1004 8891 90 Stadtparkasse München

FORUM Junge Anwaltschaft

Ein voller Erfolg: Das Young Lawyers Camp in Frankfurt am Main 2023!



Foto: Julia Scheidt

Spaß hat es gemacht: Fortbildungen zu diversen Themen rund um die zukünftige Arbeitsweise der Anwaltschaft! Neben Wissensvermittlung und Netzwerken schmiedeten der Vorstand und die Regionalbeauftragten auch schon künftige Pläne für das Forum Junge Anwaltschaft.

David Grziwa und Julia Scheidt haben hierbei ordentlich mitgemischt (Kontakt: grziwa@kanzlei-obermenzing.de und julia.scheidt@bbh-online.de, Regionalbeauftragte des LG-Bezirks München I).

Münchener AnwaltVerein e.V. startet am AG Starnberg „Erste-Hilfe-Beratung“ für Bedürftige

Ab 10. Oktober 2023 bietet der Münchener AnwaltVerein e.V. jeden Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr (Anmeldung bis 11.00 Uhr) in den Räumen des Amtsgerichts Starnberg eine Rechtsberatung für bedürftige Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Starnberg. Mit Unterstützung der Direktorin des Amtsgerichts Starnberg, Frau Monika Andreß, konnte dieser wichtige Service schnell und unkompliziert realisiert werden.

Neben den Rechtsberatungen im Amtsgericht München, dem Amtsgericht Dachau, dem Amtsgericht Ebersberg und dem Amtsgericht Wolfratshausen, ist dies die fünfte Beratungsstelle des MAV, die Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen eine Erstberatung für ihre rechtlichen Probleme bietet. Die Bedürftigkeit muss durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen (z.B. gültiger SGB-Bescheid, Einkommensnachweise oder Kontoauszüge der letzten 3 Monate, Rentenbescheid) nachgewiesen werden. Die Beratung ist pro Rechtsfall nur einmal möglich. Sämtliche Unterlagen, die relevant sein könnten (z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Kaufvertrag, Belege, Gerichtsurteil, usw.), sollten zu dem Gespräch mitgebracht werden. Für die Beratung ist ein Unkostenbeitrag von einmalig 6 Euro zu leisten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Wenn Sie als Mitglied des MAV die Rechtsberatungsstellen als beratende Rechtsanwältin /beratender Rechtsanwalt unterstützen möchten, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle im Justizpalast, Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de.



Veranstaltung der ARGE Mediation im Münchener AnwaltVerein e.V.

Kurzzeit-Mediation

Donnerstag, 26. Oktober 2023, 18.00 Uhr
MAV GmbH, Seminarraum, 4.OG
Garmischer Straße 8, 80339 München
(direkt am Heimeranplatz)

Referentin: Maria Marshall

Dipl.-Sozialpädagogin, Familientherapeutin,
Supervisorin, Mediatorin und Ausbilderin
IMS München, Praxis für Mediation

Die Kurzzeit-Mediation ist ein Kind unserer Zeit. Konfliktparteien wünschen sich kurzfristige, zeitlich oder finanziell begrenzte Mediationen. Leitlinie ist dabei nicht eine umfassende Konfliktbewältigung, sondern die Erarbeitung einer funktionierenden Lösung, die die Parteien befähigen soll, auf dieser Grundlage den Konflikt im weiteren Verlauf eigenständig zu bewältigen.

Indikation
Phasen
Zeitmanagement
Caucus
Vereinbarung

Verdeutlichung anhand eines Falles.

Die Teilnahme an dieser kostenfreien Veranstaltung ist nur nach Anmeldung und Bestätigung möglich.

Wir bitten um Ihre verbindliche Anmeldung bis zum 12.10.2023: info@muenchener-anwaltverein.de

Dr. Gunter Schlickum
Sprecher der ARGE Mediation

22. Bayerischer IT-Rechtstag – IT-Basics reloaded: Software (KI) und IT-Verträge (Data Act)

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

**Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!**

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

Mitt. HP 10 / 2023

- Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**
 Online **Hybrid – Tagung: 22. Bayerischer IT-Rechtstag, 16. Oktober 2023, 9.00 bis 17.45 Uhr**
*) für DAV-Mitglieder: € 260,- zzgl. MwSt (= € 309,40), für Nichtmitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Buchungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Wird von dem Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen wird. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,90) in Rechnung gestellt. **Ablauf für online Teilnehmende:** Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software edudip. Mit dem darin enthaltenen Link registrieren Sie sich dort bitte mit Vor- und Nachnamen. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung gültig ist. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmenden. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie eine Rechnung von uns. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für vollständige, mit Unterschrift (im Saal) bzw. in der Chatfunktion (online) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In der Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

22. Bayerischer IT-Rechtstag – IT-Basics reloaded: Software (KI) und IT-Verträge (Data Act)



Hybrid – Tagung *

Montag, 16. Oktober 2023, 9:00 bis 17:45 Uhr

hbw ConferenceCenter

Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

Programm

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, FA für IT-Recht (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB), München

09:00 – 09:30

Begrüßung

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA davit, Berlin

Software reloaded: Softwareprojekte

09:30 – 10:15

Technische Softwareanalyse bei Softwareprojekten in der Krise

Prof. Dr. Alexander Pretschner, Technische Universität München, Professur für Software und Systems Engineering

10:15 – 11:00

Prozessführung bei (fehlgeschlagenen) agilen Softwareprojekten

Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtshistorie

11:00 – 11:30

Pause

11:30 – 12:15

Chancen der Mediation bei Softwareprojekten in der Krise

RA Dr. Thomas Lapp, Fachanwalt für IT-Recht, GfA davit und Mediator, Frankfurt am Main

12:15 – 13:00

Agile Softwareprogrammierung und EVB IT – Erfahrungen und Praxistipps

RAin Elke Bischof, Fachanwältin für IT-Recht, MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München

13:00 – 14:00

Mittagspause

Software reloaded: KI und Haftung

14:00 – 14:45

Softwareregulierung: Chat GPT – Update der KI-Verordnung notwendig?

RAin Dr. Sonja Dürager, LL.M., bpv Hügel Rechtsanwälte, Wien

14:45 – 15:30

Haftung für Software: Produkthaftungsrichtlinie und Richtlinie über KI-Haftung

RA Thomas Loipersberger, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

15:30 – 16:00

Pause

IT-Vertragsrecht reloaded: Data Act

16:00 – 16:45

Bestimmungen für Datennutzungsverträge gem. Art. 13 Data Act-E und deren Umsetzung

Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M., Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Wirtschafts- und Medienrecht

16:45 – 17:30

Cloud-Verträge: Anbieterwechsel und internationale Datenübermittlung nach dem Data Act

RAin Julia Kaufmann, LL.M. (University of Texas), Osborne Clarke, München

17:30 – 17:45

Wrap up und Verabschiedung: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Veranstalter



Sponsoren



Aktuelles

Aufruf: Landeshauptstadt München bittet Anwaltschaft um Unterstützung – Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer benötigt



Die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München benötigt dringend neue berufliche Betreuerinnen und Betreuer, da aktuell viele der derzeitigen Betreuerinnen und Betreuer ihre Tätigkeit aus Altersgründen aufgeben. Gleichzeitig wird der Betreuungsbedarf nicht weniger, d.h. dass viele Menschen zwingend eine Betreuung bzw. gesetzliche Vertretung benötigen und diese auch nicht durch andere Formen der Unterstützung ersetzt werden kann.

Die wichtigsten Infos für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin/beruflicher Betreuer finden Sie unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/2213/berufsbetreuer_infos.pdf.

Weitere Informationen für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer finden Sie auf der Webseite der Landeshauptstadt München unter <https://stadt.muenchen.de/service/info/schuldner-insolvenzberatung-betreuungsstelle-und-fachstelle-armutbsbekaempfung/10313181/>

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Platten unter Tel. 089/233-46842 bzw. E-Mail karl.platten@muenchen.de wenden oder an das Servicetelefon unter 089/233-26255 bzw. per E-Mail an betreuungsstelle.soz@muenchen.de.

Die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München freut sich über jede neue Betreuerin und jeden neuen Betreuer, auch wenn diese nur wenige Betreuungen führen wollen.

Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf trotz Kritik der Berufsverbände beschlossen

Die Bundesregierung hat Ende August den Entwurf des Wachstumschancengesetzes beschlossen – trotz der Kritik der Berufsverbände. Insbesondere die erweiterte Meldepflicht für sog. Steuergestaltungen, (siehe MAV-Mitteilungen August/September 2023, S. 14), die weiterhin enthalten ist, stößt in der Anwaltschaft auf Kritik.

Die BRAK, wie auch Verbände von steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufen hatten den im Juni vorgelegten Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums beanstandet. Die Ausweitung der Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf innerstaatliche Steuergestaltungen (§ 138l ff. AO-E) kollidiert mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (und ebenso mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht von Steuerberaterinnen und -beratern sowie Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern).

Der am 30.8.2023 von der Bundesregierung bei ihrer Kabinettsklausur auf Schloss Meseberg beschlossene Regierungsentwurf entspricht

in großen Teilen dem Referentenentwurf. Die erweiterte Meldepflicht wurde trotz Kritik der betroffenen Berufsverbände als eine der „Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerfairness“ unverändert in den Regierungsentwurf übernommen.

Änderungen könnten sich in der parlamentarischen Beratung noch ergeben. Die Verabschiedung im Bundestag ist für 10. November 2023 geplant, die Zustimmung des Bundesrates soll dann voraussichtlich am 5. Dezember 2023 eingeholt werden.

Den Referentenentwurf sowie den Regierungsentwurf finden Sie unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2023-07-17-Wachstumschancengesetz/0-Gesetz.html

Die Presseerklärung der BRAK sowie die Stellungnahme zum Referentenentwurf finden Sie unter <https://www.brak.de/presse/presseerklarungen/der-brak-2023/steuervereinfachung-und-steuerfairness-keine-wachstumschancen/>

(Quellen: Bundesfinanzministerium, PM 13/2023 vom 30.08.2023, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2023/08/2023-08-30-wachstumschancengesetz.html>, BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 18/2023 vom 06.09.2023)

Rechtswidrige Praxis der Sichtung von Verteidigerkorrespondenz – BRAK verfasst schriftlichen Appell an die Justizminister und Justizministerinnen der Länder

Wie die BRAK in ihrer Pressemitteilung vom 11.09.2023 berichtet, wandte sie sich am 11. September mit einem schriftlichen Appell an die Justizministerinnen und Justizminister der Länder. Mit dem Appell reagierte die BRAK auf sich in jüngster Zeit häufende Berichte von Kolleginnen und Kollegen, nach denen verschiedene Staatsanwaltschaften digitale oder Papier-Korrespondenz zwischen Beschuldigten und Verteidigerinnen sowie Verteidigern mitnehmen, um diese gem. § 110 StPO zu sichten. Dies sogar dann, wenn die Korrespondenz klar und deutlich als sog. „Verteidigerkorrespondenz“ gekennzeichnet oder erkennbar ist. Den Berichten zufolge betrifft dieses Phänomen insbesondere Sachverhalte mit Bezug zu Cum-Ex-Fällen oder Sanktionsverstößen. Dieses Vorgehen stellt einen evidenten Verstoß gegen die Beschlagnahmefreiheit aus § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO und damit ein zentrales Beschuldigtenrecht dar. Die Beschlagnahmefreiheit gilt bekanntermaßen nicht nur bei der Beschlagnahme von Unterlagen im Gewahrsam des Verteidigers, sondern auch für solche im Gewahrsam des Beschuldigten. Dies hat auch das BVerfG in ständiger Rechtsprechung hinreichend klargestellt.

Die BRAK sieht darin eine rechtsstaatlich höchst bedenkliche Entwicklung. Sowohl die Anordnung selbst als auch die nachfolgend tatsächlich durchgeführte Sichtung sind nach Ansicht der BRAK rechtlich untragbar, da Verteidigerkorrespondenz der Sichtung der Staatsanwaltschaft grundsätzlich entzogen ist und einem Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 1 StPO unterliegt.

Die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandantinnen/Mandanten und Anwältinnen/Anwälten müsse mit Blick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a BRAO) unantastbar bleiben. Das Institut der Verschwiegenheitspflicht diene nicht etwa den Interessen der Anwaltschaft, sondern schütze die Mandantinnen und Mandanten. Durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht werde nicht nur das Individualinteresse des Mandanten, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten Rechtspflege geschützt. Eingriffe in den Vertrauensbereich „Anwalt – Mandant“ seien daher zwingend auszuschließen und zu unterbinden. In einem

Rechtsstaat müsse das Recht auf eine effektive Verteidigung und ein faires Verfahren geschützt werden, so die BRAK.

BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels sieht in der kritisierten staatsanwaltlichen Praxis behördliches Handeln außerhalb des gesetzlichen Rahmens und damit die besondere Dringlichkeit, diese Praktiken im Sinne der Mandantinnen und Mandanten sowie Anwältinnen und Anwälten zu beanstanden, ehe sie zur gebilligten Gewohnheit werden.

Den schriftlichen Appell finden Sie unter https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/2023-09-11-JM-u.-GStA-Vertraulichkeit-Verteidigerkorrespondenz-BRAKPr.pdf

(Quelle: BRAK, PM Nr. 7/2023 vom 11.09.2023)

Junge Talente für das Baurecht gewinnen

Mentorenprogramm der ARGE Baurecht will erfahrene Baurechtler mit jungen Juristinnen und Juristen zusammenbringen

Ein Blick auf die Zulassungszahlen der Bundesrechtsanwaltskammer offenbart: Die deutsche Anwaltschaft schrumpft. Immer weniger junge Talente entscheiden sich für eine klassische Karriere als Juristin oder Jurist in einer Kanzlei. Gleichzeitig verabschieden sich immer mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Ruhestand. Vor diesem Hintergrund startet die Arbeitsgemeinschaft Bau- und Immobilienrecht im Deutschen Anwaltverein nun eine neue Initiative: Im Rahmen eines Mentorenprogramms sollen erfahrene Kräfte junge Talente unterstützen und für das Baurecht sensibilisieren.

Dem Abwärtstrend nicht zusehen, sondern selbst aktiv werden und die Zukunft im Baurecht mitgestalten, so das Credo der Vorsitzenden der ARGE Baurecht im DAV, RAin Dr. Birgit Franz, die mit dem Mentorenprogramm Aufmerksamkeit für ein spannendes Rechtsgebiet schaffen und jungen Kolleginnen und Kollegen neue Möglichkeiten in ihrer Orientierungsphase bieten will. Erfahrene Baurechtler (Mentoren) treffen auf junge Juristinnen und Juristen (Mentees). Während der zweimal im Jahr stattfindenden Baurechtstagungen stehen die Mentoren ihren Mentees zur Seite und erleichtern ihnen den Einstieg in ein mitunter komplexes Rechtsgebiet und dessen Protagonisten. Gleichzeitig lernen die Mentoren potenzielle Nachwuchskräfte für die eigene baurechtlich spezialisierte Kanzlei näher kennen.

Die ARGE Baurecht übernimmt die vollständige Organisation des Programms. Neben der Registrierung aller Beteiligten zählen hierzu

auch die Gewinnung erfahrener Kräfte und junger Talente sowie die Auslösung der Mentor-Mentee-Paare.

Alle weiteren Informationen finden Sie hier: <https://www.arge-baurecht.com/baurecht-karriere/mentorenprogramm>.

Mentoren und Mentees können sich bis zum 28. Oktober 2023 für das Programm online registrieren (<https://www.arge-baurecht.com/mentorenprogramm-registrierung-mentoren>).

(Quelle: ARGE Baurecht im DAV, PM vom 12.09.2023)

Digitale Anwaltschaft

Elektronisches Basisdokument im Zivilprozess

Update zum Forschungsprojekt

Seit März 2023 erproben das bayerische und das niedersächsische Justizministerium in einem Forschungsprojekt das sog. elektronische Basisdokument für Zivilprozesse. Auch aus der Anwaltschaft fließen Erkenntnisse mit ein und führten bereits zu Verbesserungen und Ergänzungen des Prototypen und sind auch weiterhin gefragt.

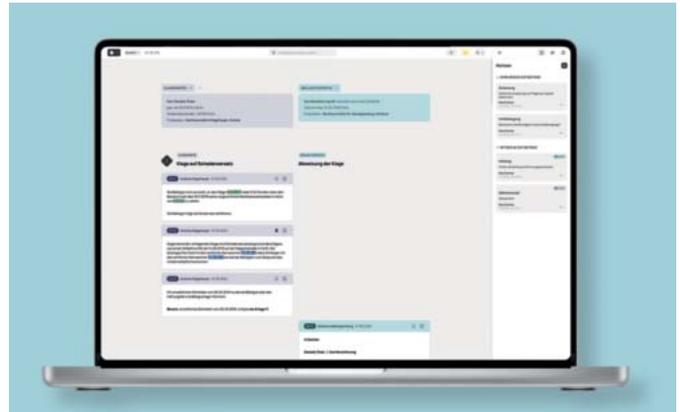


Abb.: Screenshot Startseite <https://app.parteivortrag.de/>

Das von der Universität Regensburg mit den Lehrstühlen für Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Althammer) und für Medieninformatik (Prof. Dr. Wolff) gemeinsam mit den Justizministerien Bayerns und Niedersachsens durchgeführte Forschungsprojekt „Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“ wird an den Landgerichten Hannover, Landshut, Osnabrück und Regensburg erprobt. Ziel ist die

Anzeige

RA-MICRO

ABER SO RICHTIG!

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

Teilnahmebedingungen



Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr.

Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 1 Woche vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de

16

Ich melde mich unter Anerkennung der o.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2023 an.

Präsenz-Veranstaltung am 13. November 2023 von 10:30 - ca. 16:30 Uhr im
hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe* für Ihre Teilnahme an :

- 145,- € zzgl. MwSt. (= 172,55 €) **für Mitglieder im DAV**
 290,- € zzgl. MwSt. (= 345,10 €) **ohne Mitgliedschaft im DAV**

* Gebühr für Tagung inklusive Speisen und Getränke

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Datenschutz: Anwalt2023 ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmenden und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnahmeliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnahmeliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

X

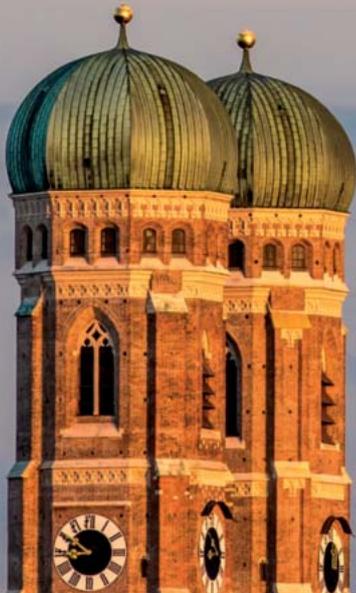
Datum/Unterschrift

Fragen, Wünsche:

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de



Mitt.HP X/2023



Anwalt 20|23

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.

Präsenz-Tagung im hbw ConferenceCenter
im Haus der Bayerischen Wirtschaft, München

13. November 2023

17

Die jährliche Konferenz zur Begleitung des Kanzleialltags

Programm

Die Digitalisierung der Justiz – Status-Quo und Diskurs

- 10:30 Uhr **Was heißt hier Digitalisierung?**
Thesen zum aktuellen Einsatz von Technik in Kanzleien in Bayern
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V.
- 11:30 Uhr **Stand der Digitalisierung der Justiz: national**
Auswirkungen auf die Anwaltschaft, Aktivitäten des DAV
RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin DAV
- 12:30 Uhr **Fragen und Diskussion**
Auditorium
- 12:45 Uhr **Mittagspause**
- 14:00 Uhr **Beispiele zur Digitalisierung der Justiz: international**
Erfahrungen bei der Suche nach guten Lösungen
Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts und des Instituts für Anwaltsrecht, Uni Köln
- 15:00 Uhr **Fragen und Diskussion**
Auditorium
- 15:15 Uhr **Brennpunkt: Stundensatzvereinbarungen 2023**
EuGH-Entscheidung zum Transparenzgebot; nationale Entscheidungen; Mindestvergütungsklausel versus Stundensatz? Honorarverluste bei Abrechnung nach Zeitabschnitten vermeiden
Sabine Jungbauer, Geprüfte Rechtsfachwirtin
- 16:15 Uhr **Fragen, Fazit und Verabschiedung**
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V.

Jetzt anmelden ...



anwalt2023.de



valide Erkenntnis darüber, ob und wie der Parteivortrag im Zivilprozess mit digitalen Mitteln besser dargestellt werden kann. Dazu hat die Universität Regensburg den Prototyp einer Anwendung entwickelt, die für jedermann unter app.partievortrag.de zur Verfügung steht und kostenlos genutzt werden kann. Es ist kein Download einer Software erforderlich und alle Daten werden nur lokal gespeichert.

Das Forschungsprojekt untersucht, ob alle Verfahrensbeteiligten davon profitieren, wenn der Sach- und Streitstand in einem digitalen Basisdokument übersichtlich und frei von Wiederholungen abgebildet wird und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen.

Das digitale Basisdokument tritt an die Stelle des Austauschs von Schriftsätzen. Beide Parteien tragen unabhängig voneinander im Basisdokument vor. Der Vortrag ist weder in seiner Struktur vorgegeben noch inhaltlich beschränkt. Eigener Vortrag kann aber direkt in Bezug zum gegnerischen Vorbringen gebracht und neuer Vortrag kann an passender Stelle ergänzt werden. Gleiches gilt für richterliche Hinweise, die einfach angebracht werden können. Solche Ergänzungen und Hinweise werden übersichtlich dargestellt und können hervorgehoben werden, so dass alle Verfahrensbeteiligten schnell einen Überblick über den aktuellen Sach- und Streitstand und mögliche Änderungen gewinnen können. Das digitale Basisdokument dient dem Gericht wie die vorbereitenden Schriftsätze als Entscheidungsgrundlage.

Die digitale Aufbereitung des Parteivortrags in einer geordneten Form, wie in dem Basisdokument, wird seine volle Wirkung voraussichtlich erst dann entfalten können, wenn das Gericht zielgenauere Hinweise erteilt und die Abschichtung des Prozessstoffes veranlasst. Termine, in denen das Gericht mit den Parteivertretern frühzeitig die weitere Verfahrensgestaltung per Videokonferenz bespricht, sind deshalb ein weiterer Aspekt der Strukturierung, zu dem das Projekt Erkenntnisse gewinnen will.

Da das Forschungsvorhaben im Echtbetrieb getestet, ist es an rechtliche Rahmenbedingungen gebunden. Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ist aktuell zwingende Voraussetzung für den rechtswirksamen Eingang des Basisdokuments. Im Fall einer gesetzlichen Umsetzung einer Strukturierung des Vortrags im Basisdokument wird dies nicht mehr nötig sein.

Technische Lösungen werden dann den Verfahrensbeteiligten einen jederzeitigen Zugriff ermöglichen und eine Anbindung der Anwendung an die Fachanwendungen der Anwaltschaft sicherstellen. Die für den Test entwickelte Anwendung dient deshalb in erster Linie als Hilfsmittel, um eine mögliche Änderung der Zivilprozessordnung zu evaluieren. Sie soll nicht die spätere technische Umsetzung oder den späteren Funktionsumfang vorgeben. Die Entwickler haben aber bereits jetzt großen Wert auf eine möglichst selbsterklärende Benutzeroberfläche gelegt, um den Einarbeitungsaufwand gering zu halten.

Wie das bayerische und das niedersächsische Justizministerium in ihrem Schreiben *Forschungsprojekt Basisdokument – Projektupdate* mitteilen, wurden von Beginn an die gerichtliche und anwaltliche Praxis in das Projekt einbezogen. So konnten die bisherigen Erkenntnisse aus der praktischen Erprobung bereits in die Weiterentwicklung der Anwendung einfließen. Die Universität Regensburg hat deshalb bereits den Funktionsumfang der Anwendung erweitert und die Darstellung im Sinne der Übersichtlichkeit und Vermittlung gegenüber dem Mandanten verbessert. Unter anderem wurde

- eine schnelle und unkomplizierte Einsichtsmöglichkeit für Mandanten (ohne Bearbeitungsmöglichkeiten) geschaffen,
- eine Funktion zur übersichtlichen Darstellung von Anlagen realisiert,

- die Übersichtlichkeit des elektronischen Basisdokuments durch bessere Navigations- und Gliederungsfunktionen erhöht,
- eine Anzeigefunktion geschaffen, mit der anwaltlicher Vortrag, der sich aufeinander bezieht, nebeneinander dargestellt werden kann,
- der Download für den Versand des Basisdokuments im elektronischen Rechtsverkehr erleichtert, sowie die Möglichkeit vorgehen, ein eigenes Deckblatt einzurichten,
- der Export als pdf-Dokument verbessert. Es ist neu gegliedert und stellt immer zusätzlich zum gesamten Basisdokument richterliche Hinweise und neuen Vortrag voran.

Diese Funktionen bestehen neben den bisher schon vorhandenen Möglichkeiten der Filterung, des Einfügens von individuellen Notizen oder Markierungen und weiteren Funktionalitäten.

Weitere Hinweise zu Funktionalitäten der Anwendung finden Sie unter www.partievortrag.de. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten des für Sie eingerichteten Supports der Universität Regensburg, eine kurze Anleitung zur Nutzung des Basisdokuments und vieles mehr.

Getestet werden kann nur in Verfahren, in denen ein „Match“ zustande kommt: Sowohl Kläger- als auch Beklagtenvertreter müssen – wie ihre Parteien und das Gericht – damit einverstanden sein, bei dem Versuch mitzuwirken.

Das Forschungsprojekt bietet die Möglichkeit, an der Gestaltung eines möglichen künftigen Verfahrens mitzuwirken und insbesondere auch die anwaltliche Sicht mit einzubringen.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-informationen/informationen-reallabor/informationen-reallabor/index.html>

Die BRAK hatte sich im Rahmen der Diskussion um eine Digitalisierung der Justiz gegen strukturierten Parteivortrag ausgesprochen, der mit starren Vorgaben die Freiheit von Anwältinnen und Anwälten zu prozesstaktischem Vorgehen einschränkt. Dies wäre unter anderem auch mit Blick auf die Dispositionsmaxime im Zivilprozess problematisch (s. dazu etwa BRAK-Schatzmeister Michael Then, „Mal nachgefragt“ v. 23.8.2022; Positionspapier Digitales Rechtssystem – Stellungnahme 60/2021). Derartige Beschränkungen sieht das oben dargestellte bayerisch-niedersächsische Forschungsprojekt jedoch laut BRAK nicht vor.

(Quelle: Universität Regensburg, Informationen Reallabor, Schreiben des niedersächsischen und des Bayerischen Justizministeriums vom 29.08.2023, letzter Zugriff 7.9.2023; BRAK Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 18/2023 vom 6.9.2023)

Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach - beA:

BRAK warnt vor Phishingmails: Benachrichtigung zu vorliegenden beA-Nachrichten

Die BRAK warnt in ihrem beA-Sondernewsletter 4/2023 v. 14.9.2023 vor Phishingmails, die aktuell im Umlauf sind und vorgeben über den Eingang einer beA-Nachricht zu informieren. Tatsächlich vom beA-System versandte E-Mail-Benachrichtigungen werden niemals im html-Format versandt und enthalten somit z.B. kein Logo der Bundesrechtsanwaltskammer. Ausführliche Hinweise zur Identifizierung der betrügerischen Mails finden Sie im beA-support Portal der BRAK: <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/hinweis-phishing-mails>.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Berufsbetreuende müssen Schriftsätze per beA einreichen

Seit der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, müssen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte registrieren, wenn sie als Berufsbetreuende tätig werden. Zudem muss eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. **Wichtig zu wissen: Auch für anwaltliche Berufsbetreuende ist die Nutzung des besonderen Anwaltspostfachs verpflichtend.** Das hat der BGH erneut entschieden (BGH, Beschluss v. 31.05. 2023, XII ZB 428/22) und klargestellt, dass die unterschiedliche Behandlung zu nichtanwaltlichen Betreuenden sachlich gerechtfertigt ist. Mehr dazu lesen Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/anwaelt-innen-betreuungspersonen-bea>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 34/23 vom 24.08.2023; Anwaltsblatt online, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/anwaelt-innen-betreuungspersonen-bea>)

Gebührenrecht

Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Terminvertreters am dritten Ort



Beauftragt eine Partei zur Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins einen Terminvertreter im eigenen Namen, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten erstattungsfähig, soweit sie die fiktiven Reisekosten eines am Ort der Partei ansässigen Rechtsanwalts nicht übersteigen. Ob der Terminvertreter am Ort des Gerichts niedergelassen ist oder an einem dritten Ort, ist unerheblich.

Beispiel:

Anwalt und Mandant haben ihren Sitz in Köln. Es kommt zu einem Rechtsstreit vor dem LG München I. Der Streitwert beträgt 8.000,00 €. Der Kölner Rechtsanwalt beauftragt daraufhin im Auftrag des Mandanten einen Terminvertreter in München, der am Termin teilnimmt.

Abzurechnen ist wie folgt:

I. Prozessbevollmächtigter (Wert: 8.000,00 €)		
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		652,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme	672,60 €	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		127,79 €
Gesamt		800,39 €



BAV Tagungen 2023

16.10.2023 | 9:00 Uhr bis 17:45 Uhr

22. Bayerischer IT-Rechtstag

Bayerischer Anwaltverband | davit
hbw ConferenceCenter, München
Programm → Seite 13

13.11.2023 | 10:30 Uhr bis ca. 16:30 Uhr

Anwalt2023

Bayerischer Anwaltverband
hbw ConferenceCenter, München
Programm → Seite 17

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>



Mittagsrunden 2023

Präsenz-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

Besuchen Sie uns wieder persönlich vor Ort am Lenbachplatz.

Termine:

18.10.2023 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Steuerfallen im Erbrecht

Bernhard Schmid

15.11.2023 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Neues Betreuungsrecht

Dr. Rolf Marschner

Teilnahme: je € 39,- (für Mitglieder des MAV: kostenlos)

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160



II. Terminsvertreter (Wert: 8.000,00 €)

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nr. 3401, 3100 VV	326,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3402, 3104 VV	602,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	948,70 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	180,25 €
Gesamt	1.128,95 €

Zur Erstattungsfähigkeit dieser Kosten hat der BGH wie folgt entschieden:

Die Kosten eines Unterbevollmächtigten, der für den auswärtigen Prozessbevollmächtigten die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen hat, sind erstattungsfähig, soweit sie die durch die Tätigkeit des Unterbevollmächtigten ersparten, erstattungsfähigen Reisekosten des Prozessbevollmächtigten nicht wesentlich übersteigen.

BGH, Beschl. v. 16.10.2002 – VIII ZB 30/02

Als wesentlich wird erst eine Überschreitung von mehr als 10% angenommen. Kommt es zur Überschreitung um mehr als 10%, dann sind die höheren Kosten des Terminsvertreters bis zu 110% der ersparten Reisekosten erstattungsfähig.

Die Kosten der Einschaltung eines Unterbevollmächtigten zur Terminswahrnehmung sind bis 110% der fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten zur Terminswahrnehmung erstattungsfähig.

BGH, Beschl. v. 6.11.2014 – I ZB 38/14

Nunmehr ist folgende Vergleichsbetrachtung anzustellen:
Die Mehr-Kosten des Terminsvertreters belaufen sich auf

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nr. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	326,30 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Gesamt	346,40 €

Die beim Terminsvertreter entstandene Terminsgebühr bleibt dabei außer Betracht, da sie ja auch dann angefallen wäre, wenn der Hauptbevollmächtigte den Termin selbst wahrgenommen hätte.

Die fiktiven Reisekosten des Kölner Prozessbevollmächtigten nach München belaufen sich demgegenüber auf

1. Reisekosten, Nr. 7003 VV Köln-München und zurück; 2 x 624 km x 0,42 €/km	524,16 €
2. Abwesenheitspauschale, Nr. 7005 Nr. 3 VV	80,00 €
Zwischensumme	604,16 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	114,79 €
Gesamt	718,95 €

Die Mehrkosten des Terminsvertreters liegen damit unter den fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten sind damit in voller Höhe erstattungsfähig.

Entgegen der landläufigen Meinung ist eine Partei allerdings nicht verpflichtet, einen Terminsvertreter am Ort des zuständigen Gerichts zu beauftragen. Der Terminsvertreter kann auch an einem anderen Ort ansässig sein (Terminsvertreter am dritten Ort). In diesem Fall

ist die Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten des Terminsvertreters nach demselben Grundsatz zu beurteilen wie die Erstattungsfähigkeit eines gerichtsortansässigen Terminsvertreters. In diesem Fall kommen lediglich zu den bisherigen Mehrkosten (0,65-Verfahrensgebühr zuzüglich Postentgeltpauschale) noch weitere Reisekosten hinzu. Solange sich das Gesamtvolumen des Terminsvertreters aber im Rahmen der ersparten fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten hält, sind dessen Kosten erstattungsfähig.

Abwandlung:

Als Terminsvertreter beauftragt wird nicht ein Anwalt aus München, sondern einen Anwalt aus Starnberg.

Jetzt berechnen sich die Mehrkosten des Terminsvertreters wie folgt:

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nr. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	326,30 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
3. Fahrtkosten PKW, Nr. 7003 VV Starnberg-München und zurück; 2 x 30 km x 0,42 €/km	25,20 €
4. Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 Nr. 1 VV	30,00 €
Zwischensumme	401,50 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	76,29 €
Gesamt	477,79 €

Die Mehrkosten liegen damit immer noch unter den ersparten (fiktiven) Reisekosten des Hauptbevollmächtigten, so dass auch hier die vollen Kosten des Terminsvertreters erstattungsfähig sind.

Die Reisekosten eines am dritten Ort ansässigen Prozessbevollmächtigten zum Termin sind bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässigen Rechtsanwaltes erstattungsfähig, wenn dessen Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderlich gewesen wäre.

Entsprechendes gilt für die Erstattungsfähigkeit von Kosten eines Unterbevollmächtigten am sog. dritten Ort.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3.8.2006 – I-10 W 49/06

Die Kosten des Unterbevollmächtigten am dritten Ort sind insoweit erstattungsfähig, als sie geringer waren als die 110% der fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten zum Prozessgericht

AG Wipperfürth, Beschl. v. 26.3.2021 – 9 C 245/19

Wäre der Hauptbevollmächtigte selbst zum Termin angereist, wären noch weit höhere Kosten angefallen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen





Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum Oktober bis Dezember 2023

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	11
Berufsrecht	13
Elektronischer Rechtsverkehr	14
Erbrecht	15
Familienrecht	19
Gebühren	23
Gewerblicher Rechtsschutz	24
Handels- und Gesellschaftsrecht	25
Insolvenzrecht	27
Kanzleiführung	29

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	30
Seminare für Mitarbeitende	33
Sozialrecht	34
Steuerrecht	36
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	39
Anmeldeformular	41

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Oktober 2023 bis Dezember 2023

Oktober 2023

05.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Peter Schüller

Datenschutz im Mietverhältnis

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Miet- und WEG-Recht 30

09.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RIAG Dr. Benjamin Webel

Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Insolvenzrecht 27

10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

RIinOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl

Haftungsfalle beA: Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte 14

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Wolfgang Schwackenber

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 15

24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Achim Diergarten

Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Intensiv-Seminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte 29

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 23

26.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Artz

Die Reform des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG)

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Miet- und WEG-Recht 31

November 2023

07.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Jürgen Soyka, VRIOLG a.D.

Kindesunterhalt aktuell – Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des BGH

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht 20

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Gleitender Übergang in die Altersrente

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für

FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht 16

21.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RIinOLG Christine Haumer

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht 11

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

Erbchaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung – Gestaltungsberatung –

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 17

24.11.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgericht

Darlegungs- und Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht 7

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Update BEM

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für

FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 8

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRI BayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen –

Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 10

Dezember 2023

Wiederholung: 05.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
Prof. Dr. Wolfgang Servatius	
Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	26
<hr/>	
07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl	
ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht	32
<hr/>	
10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO	
08.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil I	
09.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil II	
(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)	
Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.	
Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43f BRAO	
Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):	13
<hr/>	
11.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
RiAG Dr. Andreas Schmidt	
Insolvenzanfechtung – rauf und runter Massegenerierung – Gutachtenerstellung – Vergütung	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	28
<hr/>	
14.12.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr	
RA Christian Röhl	
Geschäftsführer-Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz	
Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz	24
<hr/>	
15.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
RiArbG Dr. Christian Schindler	
Arbeitsrecht aktuell	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	9
<hr/>	
19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
RA Dr. Klaus Bauer	
Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	38
<hr/>	

Vorschau 2024

Aktuell planen wir für Sie die Fortbildungsveranstaltungen für 2024. Wir freuen uns Ihnen mit einer Auswahl der ersten Termine bereits einen Vorgeschmack geben zu können.

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert . Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

23.01.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
VRiOLG Lars Meinhardt	
Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz	
<hr/>	
20.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
Dieter Schüll, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch	
Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht	
<hr/>	
19.03.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr	
RAin Prof'in Michaela Braun	
Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen Strategien und Techniken für optimale Ergebnisse	
Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
<hr/>	
09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
Notar Dr. Dietmar Weidlich	
Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht	
<hr/>	
18.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr	
RA Dr. Kolja van Lück	
Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Steuerrecht	
<hr/>	
23.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr	
RA Christian Röhl, RiOLG Georg Baumann	
Markenmäßige Benutzung	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz	
<hr/>	
07.05.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
RA Dr. Jan Kruppa.	
Die GmbH in der Liquidation	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	
<hr/>	
18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.	
Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	
<hr/>	

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Gleitender Übergang in die Altersrente

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Gleitender Übergang in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken – praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht für beide Versichertengruppen und neue Regelungen beim Hinzuverdienst ab dem 01.01.2023.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzten, Architekten, Apothekern und Rechtsanwälten – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist.

Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Das Live-Online-Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Mitglieder von Versorgungswerken und gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Unter anderem wird auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Darlegungs- und Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren

24.11.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p>Kommt es zum Prozess, werden die Erfolgsaussichten nicht zuletzt durch die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bestimmt. Gerade in arbeitsgerichtlichen Verfahren kann sich auch der nicht primär Darlegungsbelastete nicht „zurücklehnen“. Häufig spielt eine Abstufung der Darlegungs- und Beweislast eine wichtige Rolle. Wird eine sekundäre Darlegungslast angenommen, zwingt dies, über das bloße Bestreiten hinaus, zu einzelfallbezogenem konkreten Vortrag.</p> <p>Ausgehend von den theoretischen Grundlagen der Darlegungs- und Beweislast beschäftigt sich das Seminar – insbesondere anhand aktueller Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts - mit ausgewählten Fragestellungen zu folgenden Themenbereichen (beispielhaft):</p> <p>1. Abstufung der Darlegungslast hinsichtlich etwaiger Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe</p>	<p>2. Beweis einer negativen Tatsache (verhaltensbedingten Kündigung)</p> <p>3. Vortrags- und Beweislast im Überstundenprozess</p> <p>4. Annahmeverzugsvergütung – zur Darlegung der fehlenden Leistungsfähigkeit bzw. des fehlenden Leistungswillens</p> <p>5. Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</p> <p>6. Darlegungs- und Beweislast beim Berufen auf Gleichbehandlungsgrundsatz</p> <p>7. Rechtsschutz bei Diskriminierungen – ibs. Entgeltgleichheit</p> <p>Auch Unterschiede im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren werden angesprochen.</p>	<p>Dr. Harald Wanhöfer</p> <p>– Präsident des Landesarbeitsgerichts München</p>
---	--	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Update BEM, behinderungs- und leidensgerechte Beschäftigung sowie Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers – Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung.

Bereits durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 ist mit Wirkung zum 10.06.2021 der § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, wonach Beschäftigte zum BEM eine Vertrauensperson nach eigener Wahl hinzuziehen können. Diese gesetzliche Neuregelung ist noch nicht allen Beteiligten in einem BEM-Verfahren bekannt, hat aber auch Auswirkungen auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und auf die ordnungsgemäße Durchführung eines BEM.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahren wichtige Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht und dem EuGH zu Problembereichen bei der Wiedereingliederung, der leidensgerechten Beschäftigung und zum BEM ergangen, die jeder im Arbeits- und sozialrechtlichen Praxis kennen sollte. So hat sich u.a. das BAG zu den Fragen geäußert, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein BEM haben, wann ein BEM abgeschlossen ist und wie oft ein BEM durchgeführt werden muss.

Das Live-Online-Seminar erläutert zum einen die neue rechtliche Regelung zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX) mit den Konsequenzen im Hinblick auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die arbeitsrechtliche Praxis. Zum anderen beinhaltet das Seminar auch die neueste Rechtsprechung und ihre Praxisrelevanz in

Bezug auf die behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung von Arbeitnehmern und deren Schadensersatzansprüchen.

Mit diesem Seminar können sich alle Praktiker im BEM-Verfahren und bei der behinderungs- bzw. leidensgerechten Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

1. **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)**
Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, neue Rechtsprechung des BAG zur wiederholten Durchführung eines BEM und zum Abschluss des BEM-Verfahrens, Einleitung und Ende des BEM-Prozesses, Anforderungen an ein ordnungsgemäßes BEM, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Aktuelles zum Datenschutz im BEM, Auswirkungen eines unterlassenen BEM, Darlegungs- und Beweislast bei der Kündigung, Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX
2. **Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf angemessene Beschäftigung nach § 164 Abs. 4 SGB IX**
3. **Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers bei nicht leidensgerechter Beschäftigung/Annahmeverzug des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung**
4. **Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers**

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

15.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2023

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durch zuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2022, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2023

- Neues zum Kündigungsrecht: Rentennähe iRd. Sozialauswahl, Nachschieben von Kündigungsgründen, Darlegungslast bei Verdachtskündigung
- Versetzung ins Ausland: unwirksam oder unbillig?
- Urlaubsrecht: Tilgungsreihenfolge bei Urlaubsgewährung, Mitwirkungsobliegenheit bei Langzeiterkrankung, Verjährung
- Kürzung von Sonderzahlungen wegen Krankheitszeiten, Freiwilligkeitsvorbehalt
- Annahmeverzug: Unterlassen der Arbeitslosmeldung, Leistungswille bei Ablehnung einer Prozessbeschäftigung
- Anspruch auf Gleichbehandlung: Gruppenbildung und Auskunftsanspruch

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2022 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den

Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht, so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

21.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/22 – 11/23.

1. Bauvertragsrecht

- AGB-Fragen
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung
- Verjährung

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Entscheidungen zum Bauprozess

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin im Beck'schen Online-Kommentar „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin in Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, „VOB-Kommentar“, Werner Verlag
- Mitautorin in Baumgärtel/Laumen „Handbuch der Beweislast“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das aktualisierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zu „Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess“ in 1. Instanz und „Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess“ und behandelt ausgewählte Probleme des Verfahrens in 2. Instanz unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Schwerpunkte des Seminars sind:

I. Zulässigkeit der Berufung

Insbesondere Berufungsschrift, Berufungsbegründung, besondere Rügen, Umgehen mit neuem Tatsachenvortrag

II. Berufungsverfahren

Insbesondere Anschlussberufung, Klageänderungen, Beschlusszurückweisung, Berufungsurteil, Räumungsschutz

III. Ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahrens

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: **€ 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 29 **Diergarten, Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener AnwaltVerein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

08.12.2023 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 09.12.2023 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 08.12.2023 (Teil 1), 10:00 bis 15:30 Uhr und 09.12.2023 (Teil 2), 10:00 bis 15:30 Uhr nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. **Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. **Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. **Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. **Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. **Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener AnwaltVerein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO.

Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Wiederholung: 10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang dieses Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbestätigung – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag;
- Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB) und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.

A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten

- I. Der betroffene Personenkreis
 - 1. Das Abstammungsrecht
 - 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption
- II. Unterhalt und Tod
 - 1. Unterhaltsrecht und Tod
 - 2. „Erbrechtliche“ Unterhaltsansprüche
- III. Kindschaftsrecht und Tod
- IV. Das Verwandtenerbrecht
 - 1. Das gesetzliche Erbrecht
 - 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts
 - 3. Das Pflichtteilsrecht
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten

- I. Die Ehe und der Tod
 - 1. Wirksame Eheschließung
 - 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht
 - 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen
- II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod
 - 1. Der Trennungsunterhalt und der Tod
 - 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod
 - 3. Das Vermögensrecht und der Tod
- III. Vermögensausgleich und Tod
 - 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht
 - 2. Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod
- IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

RA Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

In Deutschland stehen ca. 1 Mio. Menschen unter rechtlicher Betreuung. Dabei ergeben sich häufig Schnittstellen zum Erbrecht, sei es, dass der Betreute testieren will oder er als Erbe in Betracht kommt. Oft ergeben sich auch Konflikte zwischen dem Betreuer und einem Testamentsvollstrecker.

Das Seminar will die Problematik darstellen und Lösungshilfen geben. Auch wird ein Blick auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, dass zum 01.01.2023 in Kraft trat, geworfen. So werden die Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetz auf die Erbfähigkeit von Berufsbetreuern ebenso erörtert, wie der Testamentswiderruf gegenüber dem geschäftsunfähigen Ehegatten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft. Angesprochen werden auch Genehmigungserfordernisse des Betreuungs- und des Nachlassgerichts.

1. Die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023

- Neue Systematik im Familienrecht
- Änderungen im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht

- Änderungen im Erbrecht
- Ziel des Betreuungsrechts
- Voraussetzungen der Betreuung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Kontrollbetreuung
- Die Entlassung des Betreuers

2. Der Betreute als Erblasser

- Testamentserrichtung durch den Betreuten
- Testierfähigkeit
- Relative Erbunfähigkeit
- Gemeinschaftliches Testament

3. Der Betreute als Erbe

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Haftungsbegrenzung durch Nachlassverwaltung, § 1981 BGB
- Testamentsvollstreckung und Betreuung
- das Erbscheinsverfahren
- das Europäische Nachlasszeugnis

4. Der Betreute als Vermächtnisnehmer

5. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

6. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht

7. Die Nachlasspflegschaft

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

– Gestaltungsberatung –

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab

- StG 2022: Überblick über die Änderungen im BewG
- JStG 2020: eine Revolution für Unternehmerestamente
- Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung

2. Immobilienbezogene Gestaltungen

- Familienheim und Mietwohnimmobilie nach § 13d ErbStG
- Nießbrauchsgestaltungen
- Nutzung von Bewertungsvorteilen

3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner

- Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen
- Güterstandsschaukel
- Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen
- Heilungsgestaltungen

4. Unternehmensnachfolge und Unternehmerestament

- Die gleitende Betriebsnachfolge
- Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten
- Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV

- Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, Erlass vom 20.4.2018 und Poolvereinbarungen
- Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung
- Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG
- Flexible Vermächtnisgestaltungen
- Probleme mit dem Verwaltungsvermögen
- Umstrukturierung und Nachfolgeplanung

5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

6. Ausschlagung gegen Abfindung

7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis

8. Die Erbauseinandersetzung

- Mischvermögen
- Reines Betriebsvermögen
- Fristprobleme

9. Gestaltung des Generationensprungs

10. Steuerklauseln richtig eingesetzt

11. Kettenzuwendungen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

1. Angehörigenverträge

- §§ 40-42 AO
- Fälle & Fallen, ABC

2. Gesellschaftsverträge

- Personen- und Kapitalgesellschaften
- Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht

3. Immobilienverträge

- Zivil- und Steuerrecht bei
- Kauf
 - Besitz
 - Verkauf

4. Vorweggenommene Erbfolge

- Zivil- und steuerrechtlicher Überblick
- Fälle & Fallen, ABC

5. Erbrechtliche Gestaltungen

- Zivil- und steuerrechtlicher Überblick
- Fälle & Fallen, ABC

Gestaltungsmuster und Checklisten

RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

<p>Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.</p> <p>A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten</p> <p>I. Der betroffene Personenkreis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Abstammungsrecht 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption <p>II. Unterhalt und Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhaltsrecht und Tod 2. „Erbrechtliche“ Unterhaltsansprüche <p>III. Kindschaftsrecht und Tod</p> <p>IV. Das Verwandtenerbrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das gesetzliche Erbrecht 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts 3. Das Pflichtteilsrecht <p>V. Steuerliche Gesichtspunkte</p>	<p>B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten</p> <p>I. Die Ehe und der Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirksame Eheschließung 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen <p>II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Trennungsunterhalt und der Tod 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod 3. Das Vermögensrecht und der Tod <p>III. Vermögensausgleich und Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht 2. Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod <p>IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod</p> <p>V. Steuerliche Gesichtspunkte</p>	<p>RA Wolfgang Schwackenberg</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D. – bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV – Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht – Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE) – Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Jürgen Soyka, VRIOLG a.D., Düsseldorf

Kindesunterhalt aktuell – Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des BGH

07.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Seminar befasst sich mit dem Kindesunterhalt bei gehobenen Einkünften und den nachteiligen Auswirkungen darauf durch Ausweitung der Düsseldorfer Tabelle auf 15 Einkommensgruppen sowie der damit zusammenhängenden neuen Rechtsprechung des BGH zum erhöhten Elementarbedarf in Abgrenzung zum Mehr- und Sonderbedarf.

Behandelt wird ferner der Wegfall der gesteigerten Unterhaltspflicht sowohl bei anderen leistungsfähigen Verwandten, wie dem betreu-

enden Elternteil oder Großeltern, als auch ab der 2. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle.

Es beinhaltet ferner das Wechselmodell, das erweiterte Umgangsrecht, die Leistungsfähigkeit verheirateter Unterhaltspflichtiger, die Bedarfsberechnung bei minderjährigen Kindern nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und die Hausmann-Rechtsprechung.

Dr. Jürgen Soyka

- VRIOLG a.D. und ehemaliger Vorsitzendes des 7. Familiensenats des OLG Düsseldorf
- langjähriger Mitgestalter der Düsseldorfer Tabelle und Mitglied in der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Mitherausgeber und Mitautor mehrerer Werke zum Unterhaltsrecht und FamFG
- Mitherausgeber der Zeitschrift Familie und Recht und dort mit der Auswertung der BGH-Rechtsprechung befasst

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

In Deutschland stehen ca. 1 Mio. Menschen unter rechtlicher Betreuung. Dabei ergeben sich häufig Schnittstellen zum Erbrecht, sei es, dass der Betreute testieren will oder er als Erbe in Betracht kommt. Oft ergeben sich auch Konflikte zwischen dem Betreuer und einem Testamentvollstrecker.

Das Seminar will die Problematik darstellen und Lösungshilfen geben. Auch wird ein Blick auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, dass zum 01.01.2023 in Kraft trat, geworfen. So werden die Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetz auf die Erbfähigkeit von Berufsbetreuern ebenso erörtert, wie der Testamentwiderruf gegenüber dem geschäftsunfähigen Ehegatten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft. Angesprochen werden auch Genehmigungserfordernisse des Betreuungs- und des Nachlassgerichts.

1. Die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023

- Neue Systematik im Familienrecht
- Änderungen im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht

- Änderungen im Erbrecht
- Ziel des Betreuungsrechts
- Voraussetzungen der Betreuung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Kontrollbetreuung
- Die Entlassung des Betreuers

2. Der Betreute als Erblasser

- Testamenterrichtung durch den Betreuten
- Testierfähigkeit
- Relative Erbfähigkeit
- Gemeinschaftliches Testament

3. Der Betreute als Erbe

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Haftungsbegrenzung durch Nachlassverwaltung, § 1981 BGB
- Testamentvollstreckung und Betreuung
- das Erbscheinsverfahren
- das Europäische Nachlasszeugnis

4. Der Betreute als Vermächtnisnehmer

5. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

6. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht

7. Die Nachlasspflegschaft

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>1. Angehörigenverträge – §§ 40-42 AO – Fälle & Fallen, ABC</p> <p>2. Gesellschaftsverträge – Personen- und Kapitalgesellschaften – Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht</p> <p>3. Immobilienverträge Zivil- und Steuerrecht bei – Kauf – Besitz – Verkauf</p>	<p>4. Vorweggenommene Erbfolge – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC</p> <p>5. Erbrechtliche Gestaltungen – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC</p> <p>Gestaltungsmuster und Checklisten</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <p>– Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs</p>
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.</p> <p>Schwerpunkte in diesem Seminar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholung der Deckungszusage – wann eigenes Mandat? - RSV lehnt Deckung ab – und jetzt? - Kostenfrei heißt nicht haftungsfrei! - Eintritt des Rechtsschutzfalls – konkrete Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Geschäftsgebühr – Argumente pro 2,5 - Formulierungshilfen für Schreiben an die RSV - Beratung mit Einigung / Abgrenzung zur Vertretung - RSV und Mehrvergleich - Kostenquote bei Vergleich entspricht nicht dem Obsiegen – was nun? <p>Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfte Rechtsfachwirtin - referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht - betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München - Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV - aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss
--	--	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Geschäftsführer-Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz

14.12.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Wann haftet ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einer GmbH oder ein Vorstand einer Aktiengesellschaft für eine Verletzung absoluter Schutzrechte oder eine Verletzung lauterkeitsrechtlicher Regeln und wann nicht ?
Diese Frage ist nicht immer ganz leicht zu beantworten, da der Bundesgerichtshof unterschiedliche Ansätze verfolgt, um eine solche Haftung zu begründen.

Das Seminar versucht einen Überblick über die Haftungsregelungen für handelnde verantwortliche Personen zu geben und versucht die unterschiedlichen Auffassungen des BGH in Einklang zu bringen, so dass ein Vorgehen gegen solche Personen rechtssicher eingeleitet werden kann.

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 38 **Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln**
 19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA HGR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRI BayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2022 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

Wiederholung: 05.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das zum 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG stellt das Recht der GbR auf eine völlig neue Grundlage und beinhaltet auch wesentliche Änderungen für OHG und KG. Die Neuregelung bringt bedeutsame Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Hierdurch werden viele Streitfragen gelöst, es stellen sich aber auch neue Herausforderungen, insbesondere für Altgesellschaften.

Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen der Neuregelung. Anhand ausgewählter Einzelfragen werden praxisrelevante Änderungen erläutert, die bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform für die anwaltliche Beratung bedeutsam sind.

A) Einführung

B) Modernisierung des GbR-Rechts

- I. Gesetzgebungsverfahren
- II. Leitlinien der Reform (BT-Drs. 19/27635)
- III. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft)
 - § 705 II: Gemeinsamer Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr
 - Gesellschaftsregister (§§ 707 ff.)
 - Beseitigung der Gesamthand
 - Gesellschafterhaftung
 - Organschaftliche Vertretung
 - Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis (§ 708)

- Geschäftsführungskompetenz (§ 715)
- Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen
- Vorrang des Ausscheidens gegenüber der Auflösung

IV. Die nicht-rechtsfähige GbR (Innengesellschaft)

- kein Gesellschaftsvermögen (§ 740 I)
- Rechtsbeziehungen allein im Verhältnis der Gesellschafter

C) Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (OHG und KG)

- Öffnung für Freiberufler (§ 107 I 2 HGB)
- Beschlussfassung in Versammlungen (§ 109 HGB)
- Beschlussmängelrecht
- Entnahmerecht (Streichung von § 122 HGB aF)
- Aufwendungsersatz (Streichung von § 110 HGB aF)
- Austrittskündigung (§ 132 HGB)
- Ausweitung des Informationsrechts eines Kommanditisten (§ 166 HGB)
- Streichung von § 172 V HGB
- Modifizierung von § 176 II HGB (Sonderrechtsnachfolge)

D) Fazit, Fragen

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz

Neuer Termin: 09.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es ergeben sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Durch das Recht der Versagung der Restschuldbefreiung bieten sich außerdem weitreichende Chancen für Gläubiger, ihre Forderungen zu bewahren. Für den Schuldner besteht das Risiko, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen.

Dieses Seminar beleuchtet die verschiedenen Fragestellungen und zeigt praxisingerechte Lösungswege auf.

I. Die Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

II. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co, Fallstricke für eine erfolgreiche Entschuldung des Schuldners

- Aktuelle Entwicklungen im RSB-Verfahren
- Verkürzungsmöglichkeiten der Wohlverhaltensperiode und Ihre Probleme

- Gestaltungsmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht
- Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Versagung gem. § 295, 296 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO.
- Anmeldung von Forderungen aus unerlaubten Handlungen und ihre Probleme

III. Gestaltungsmöglichkeiten und besondere Verfahren in der Insolvenz der natürlichen Person

- Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan als Option zur Anfechtungsvermeidung?
- Insolvenzpläne bei natürlichen Personen und Ihre Besonderheiten
- Probleme der selbständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren
- Freigabe der selbständigen Tätigkeit und ihre Folgen
- Zweitinsolvenzverfahren
- Fallbeispiele aus der Rechtsprechung zur Insolvenz der natürlichen Person
- Probleme des asymmetrischen Verfahrens
- Sanierungsrechtliche Optionen bei natürlichen Personen

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzanfechtung – rauf und runter Massegenerierung – Gutachtenerstellung – Vergütung

11.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

„Insolvenzanfechtung – rauf und runter“ betrachtet sämtliche praxisrelevanten Facetten des Insolvenzanfechtungsrechts. Einen Schwerpunkt bildet eine kritische Analyse der aktuellen Rechtsprechung des BGH insb. zu § 133 InsO („Neuorientierung“) und zu § 134 InsO („Versubjektivierung“). Im Rahmen der Gutachtenerstellung muss der Insolvenzverwalter u.a. wertungssicher darstellen, dass er in der Lage ist, insolvenzanfechtungsrelevante Sachverhalte aufzuspüren und durchzusetzen. Hier gilt es auch, typische Fehler zu vermeiden. Im Rahmen der Vergütung schließlich stellen sich Fragen um die Relevanz von Zuschlägen, die Handhabung von den Vergleichsrechnungen sowie den Umgang mit Dienstleistern, die im Zusammenhang mit der Ermittlung von Insolvenzanfechtungsansprüchen beauftragt worden sind.

I. Massegenerierung und Insolvenzanfechtung

- Rechtsprechung des BGH zu § 133 InsO („Neuorientierung“) und zu § 134 InsO („Versubjektivierung“)
- Kritische Analyse

- Weitere praxisrelevante Fragestellungen: Gläubigerbenachteiligung, Zahlungsunfähigkeit, kongruente und inkongruente Deckungen, Bargeschäfte
- Praxis: Insolvenzanfechtung in der Tatsacheninstanz

II. Gutachtenerstellung und Insolvenzanfechtung

- Überblick: Das „gute“ Gutachten
- Eröffnung und Abweisung mangels Masse in der Praxis
- Typische Fehlerquellen
- Darstellung von insolvenzanfechtungsrelevanten Sachverhalten

III. Vergütung und Insolvenzanfechtung

- Die „Denke“ des Insolvenzgerichts und Empirie
- Insolvenzanfechtung und Zuschläge
- Insolvenzanfechtung und Vergleichsrechnung?
- Insolvenzanfechtung und Umgang mit Dienstleistern

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie Mitherausgeber eines im Jahr 2022 erschienenen Kommentars zur InsVV

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 33 **Jungbauer, Abrechnung mit der Rechtchutzversicherung (RSV)**
 25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Achim Diergarten, Attenkirchen

Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Geldwäscheprävention – ein Thema, das in der Anwaltschaft aufgrund einer verstärkten Aufsicht nun immer mehr in den Fokus rückt.

Nach dem Geldwäschegesetz können Anwältinnen und Anwälte einschließlich Syndikusanwältinnen und -anwälte sowie Kammerrechtsbeistände sogenannte „Verpflichtete“ sein, wenn sie – je nach Mandat – Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben. Versäumnisse bei der Geldwäscheprävention können für die Verpflichteten schwerwiegende Folgen haben. Das Seminar soll helfen, zu erkennen, wann man zu einem Verpflichteten wird, und was es dann zu beachten gilt.

1. Wann wird ein Rechtsanwalt Verpflichteter nach dem GwG?
2. Wie sieht ein ordnungsgemäßes Risikomanagement aus?
3. Welche Sorgfaltspflichten ergeben sich für verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte?
 – Wann ist eine Identifizierung des Mandanten vorzunehmen?

- Auf welche Weise erfolgt eine Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten?
- Ist das Transparenzregister immer einzusehen?
- Wie muss eine Feststellung erfolgen, um eine „politisch exponierte Person“ zu erkennen?
- Darf ich Dritte mit der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten beauftragen?

4. Wie können Verdachtsfälle erkannt und bearbeitet werden?
5. Welche Pflichten ergeben sich nach der GwG-MeldV-Immobilien?
6. Auf welche Weise erfolgt die Eingabe von Verdachtsfällen in "goAML"?
7. Welche Aufgaben hat die Rechtsanwaltskammer München als Aufsichtsbehörde?
8. Was für Bußgeldvorschriften können relevant werden?

RA Achim Diergarten

- Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Geldwäscheprävention
- von 1986 bis 2020 bei einem größeren regionalen Kreditinstitut im Rechtsbereich tätig
- von 1993 - 2006 Geldwäschebeauftragter dort; seit 2014 externer Geldwäschebeauftragter für zwei Verpflichtete
- unterstützt ehrenamtlich die Abteilung XV Geldwäsche der RAK München
- Autor u.a. von Diergarten / Fraulob, Geldwäsche, 1. Aufl. 2019, Schäffer-Poeschel Verlag; Diergarten / Barreto Da Rosa, Praxiswissen Geldwäscheprävention, 2. Aufl. 2021, De Gruyter
- Betreiber der Informations-Seite www.anti-geldwaesche.de/ rund um das Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Peter Schüller, LL.M., Berlin

Datenschutz im Mietverhältnis

05.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Spätestens seit der Posse um die Zulässigkeit von Klarnamen am Klingeltableau in einem Mehrfamilienhaus in Wien dürfte jedermann bekannt sein, dass der Datenschutz auch im Mietrecht eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Schon bei der Vertragsanbahnung stellt sich für Vermieter die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mietinteressenten. Doch auch bei der Vertragsdurchführung ist stets der Datenschutz im Blick zu behalten. Allein die Abrechnung von Betriebskosten lässt das Herz eines jeden Datenschutzbeauftragten höher schlagen. Denn Informationen zum Verbrauch von Wasser und Wärme von Mietern sind personenbezogene Daten iSd DS-GVO. Ihre Erfassung, Speicherung und Verwendung stellen Datenverarbeitungsvorgänge dar. Deswegen soll Mietern gar ein Zurückbehaltungsrecht gegen die Zahlung eines Abrechnungssaldos zustehen, wenn Vermieter einen entsprechenden Auskunftsanspruch nicht erfüllen.

Das Seminar zeigt anhand einer idealtypischen Reise durch den mietrechtlichen Lebenszyklus alle Stationen auf, die datenschutzrechtliche Relevanz haben

I. Einführung

- Was ist Datenschutzrecht?
- Historie des Datenschutzrechts
- Datenschutz und Datensicherheit

II. Datenflüsse im Mietrecht

- Anbahnung
- Durchführung
- Abwicklung

III. Anwendbares Recht

IV. Grundlagen der Datenverarbeitung

- Anwendungsbereich
- Rechtsgrundlagen
- Grundsätze der Datenverarbeitung
- Informationen zum Datenschutz
- Betroffenenrechte

V. Zusammenarbeit mit Dritten

VI. Datenschutzbeauftragte

VII. Datenschutzfolgeabschätzung

VIII. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

IX. Technische und Organisatorische Maßnahmen

X. Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzverstößen

XI. Spezielle Fragestellungen des Datenschutzes im Mietverhältnis

- Recht auf Auskunft: Eine Allzweckwaffe?
- Betriebskostenabrechnungen
- Datenlogger
- Handwerker
- Mietpreisbremse
- Mieterhöhungen
- Namensschilder und andere Aushänge
- Videoüberwachung
- Vermietete Eigentumswohnung
- Prozess

RA Peter Schüller, LL.M.

- Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt in Berlin
- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Mitherausgeber des BeckOK Mietrecht, Online-Großkommentar Mietrecht, C.H. Beck
- Mitautor im BeckOK BGB, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, C.H. Beck
- Mitautor im Bub/Treier, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, C.H. Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Die Reform des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG)

26.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Auch wenn die Reform des Gebäude-Energie-Gesetzes vor der Sommerpause den Bundestag nicht mehr passiert hat, ist fest davon auszugehen, dass die neuen Regelungen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten werden.

Das als "Heizungsgesetz" bekannt gewordene Reformprojekt bringt einschneidende Veränderungen im Wohnraummietrecht mit sich.

Voraussichtlich wird es zum Heizungsaustausch einen neuen Tatbestand im Modernisierungsrecht und ein besonderes Recht zur Mieterhöhung geben. Höchst interessant und kompliziert gestaltet sich das Verhältnis des besonderen Modernisierungsrechts zu den herkömmlichen Regelungen in §§ 558 und 559 BGB.

Ebenso klärungsbedürftig ist die Rechtslage bei Staffel- und Indexmieten und die Reichweite des Härteeinwands für Mieterinnen und Mieter. Auf der Seite des Vermieters spielt die Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit von Fördermitteln eine große Rolle.

Neben den Regelungen des BGH enthält das neue GEG selbst Vorschriften zur Miete. Auch das Betriebskostenrecht wird zum 1.1.2024 geändert.

All diese und weitere Fragen der mietrechtlichen Aspekte der GEG-Reform werden im Rahmen des Seminars brandaktuell vorgestellt.

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstags
- Herausgeber der Neuen Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Autor in Artz/Börstinghaus, AGB in der Wohnraummiete (2019)
- Autor in folgenden Kommentaren: Mietrechtliche Vorschriften im Münchener Kommentar und im Staudinger Großkommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: **€ 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das aktualisierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zu „Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess“ in 1. Instanz und „Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess“ und behandelt ausgewählte Probleme des Verfahrens in 2. Instanz unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Schwerpunkte des Seminars sind:

I. Zulässigkeit der Berufung

Insbesondere Berufungsschrift, Berufungsbegründung, besondere Rügen, Umgehen mit neuem Tatsachenvortrag

II. Berufungsverfahren

Insbesondere Anschlussberufung, Klageänderungen, Beschlusszurückweisung, Berufungsurteil, Räumungsschutz

III. Ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahrens

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: **€ 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeitende

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.</p> <p>Schwerpunkte in diesem Seminar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholung der Deckungszusage – wann eigenes Mandat? - RSV lehnt Deckung ab – und jetzt? - Kostenfrei heißt nicht haftungsfrei! - Eintritt des Rechtsschutzfalls – konkrete Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Geschäftsgebühr – Argumente pro 2,5 - Formulierungshilfen für Schreiben an die RSV - Beratung mit Einigung / Abgrenzung zur Vertretung - RSV und Mehrvergleich - Kostenquote bei Vergleich entspricht nicht dem Obsiegen – was nun? <p>Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfte Rechtsfachwirtin - referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht - betreut das Jour-Dienst Gebühren-telefon der RAK München - Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV - aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Gleitender Übergang in die Altersrente

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Gleitender Übergang in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken – praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht für beide Versichertengruppen und neue Regelungen beim Hinzuverdienst ab dem 01.01.2023.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzten, Architekten, Apothekern und Rechtsanwälten – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist.

Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Das Live-Online-Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Mitglieder von Versorgungswerken und gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Unter anderem wird auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Update BEM, behinderungs- und leidensgerechte Beschäftigung sowie Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers – Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung.

Bereits durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 ist mit Wirkung zum 10.06.2021 der § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, wonach Beschäftigte zum BEM eine Vertrauensperson nach eigener Wahl hinzuziehen können. Diese gesetzliche Neuregelung ist noch nicht allen Beteiligten in einem BEM-Verfahren bekannt, hat aber auch Auswirkungen auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und auf die ordnungsgemäße Durchführung eines BEM.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahren wichtige Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht und dem EuGH zu Problembereichen bei der Wiedereingliederung, der leidensgerechten Beschäftigung und zum BEM ergangen, die jeder im Arbeits- und Sozialrecht tätige Praktiker in seiner arbeits- und sozialrechtlichen Praxis kennen sollte. So hat sich u.a. das BAG zu den Fragen geäußert, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein BEM haben, wann ein BEM abgeschlossen ist und wie oft ein BEM durchgeführt werden muss.

Das Live-Online-Seminar erläutert zum einen die neue rechtliche Regelung zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX) mit den Konsequenzen im Hinblick auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die arbeitsrechtliche Praxis. Zum anderen beinhaltet das Seminar auch die neueste Rechtsprechung und ihre Praxisrelevanz in

Bezug auf die behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung von Arbeitnehmern und deren Schadensersatzansprüchen.

Mit diesem Seminar können sich alle Praktiker im BEM-Verfahren und bei der behinderungs- bzw. leidensgerechten Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

1. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbe- reich, neue Rechtsprechung des BAG zur wiederholten Durchführung eines BEM und zum Abschluss des BEM-Verfahrens, Einleitung und Ende des BEM-Prozesses, Anforderungen an ein ordnungsgemäßes BEM, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Aktuelles zum Datenschutz im BEM, Auswirkungen eines unterlassenen BEM, Darlegungs- und Beweislast bei der Kündigung, Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX

2. Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf angemessene Beschäftigung nach § 164 Abs. 4 SGB IX

3. Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers bei nicht leidensgerechter Beschäftigung/Annahmeverzug des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung

4. Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.

A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten

- I. Der betroffene Personenkreis
 1. Das Abstammungsrecht
 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption
- II. Unterhalt und Tod
 1. Unterhaltsrecht und Tod
 2. „Erbrechtliche“ Unterhaltsansprüche
- III. Kindschaftsrecht und Tod
- IV. Das Verwandtenerbrecht
 1. Das gesetzliche Erbrecht
 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts
 3. Das Pflichtteilsrecht
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten

- I. Die Ehe und der Tod
 1. Wirksame Eheschließung
 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht
 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen
- II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod
 1. Der Trennungsunterhalt und der Tod
 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod
 3. Das Vermögensrecht und der Tod
- III. Vermögensausgleich und Tod
 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht
 2. Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod
- IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

RA Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

– Gestaltungsberatung –

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

<p>1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab</p> <ul style="list-style-type: none"> – StG 2022: Überblick über die Änderungen im BewG – JStG 2020: eine Revolution für Unternehmerestamente – Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung <p>2. Immobilienbezogene Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Familienheim und Mietwohnimmobilie nach § 13d ErbStG – Nießbrauchsgestaltungen – Nutzung von Bewertungsvorteilen <p>3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen – Güterstandsschaukel – Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen – Heilungsgestaltungen <p>4. Unternehmensnachfolge und Unternehmerestament</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die gleitende Betriebsnachfolge – Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten – Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV 	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, Erlass vom 20.4.2018 und Poolvereinbarungen – Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung – Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG – Flexible Vermächtnisgestaltungen – Probleme mit dem Verwaltungsvermögen – Umstrukturierung und Nachfolgeplanung <p>5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umstrukturierung und Erbschaftsteuer – Rückforderungsrechte/Nießbrauch – Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs <p>6. Ausschlagung gegen Abfindung</p> <p>7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis</p> <p>8. Die Erbauseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mischvermögen – Reines Betriebsvermögen – Fristprobleme <p>9. Gestaltung des Generationensprungs</p> <p>10. Steuerklauseln richtig eingesetzt</p> <p>11. Kettenzuwendungen</p>	<p>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht – Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag – Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>1. Angehörigenverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – §§ 40-42 AO – Fälle & Fallen, ABC <p>2. Gesellschaftsverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personen- und Kapitalgesellschaften – Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht <p>3. Immobilienverträge</p> <p>Zivil- und Steuerrecht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kauf – Besitz – Verkauf 	<p>4. Vorweggenommene Erbfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>5. Erbrechtliche Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>Gestaltungsmuster und Checklisten</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Wiederholung: 10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbestätigung – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft f. Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag;
- Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB) und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das aktualisierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zu „Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess“ in 1. Instanz und „Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess“ und behandelt ausgewählte Probleme des Verfahrens in 2. Instanz unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Schwerpunkte des Seminars sind:

I. Zulässigkeit der Berufung

Insbesondere Berufungsschrift, Berufungsbegründung, besondere Rügen, Umgehen mit neuem Tatsachenvortrag

II. Berufungsverfahren

Insbesondere Anschlussberufung, Klageänderungen, Beschlusszurückweisung, Berufungsurteil, Räumungsschutz

III. Ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahrens

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: **€ 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

Mitt HP X/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt
Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl, Geschäftsführer Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz	24	■	14.12.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	25	■	30.11.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ...	26	■	05.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz	27	■	09.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Insolvenzanfechtung – rauf und runter, Massegenerierung ...	28	●	11.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Diergarten, Geldwäschegesetz: Pflichten für RAinnen und RAe	29	■	24.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüller, Datenschutz im Mietverhältnis	30	●	05.10.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Artz, Die Reform des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG)	31	■	26.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen...	32	■	07.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)	33	■	25.10.23	10:00 Uhr	142,80 €* (178,50 €)*
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Gleitender Übergang in die Altersrente	34	●	08.11.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Update BEM	35	●	28.11.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schwackenber, Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht	36	■	19.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung – ...	37	■	23.11.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	38	■	19.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfälle beA: Aktuelle Rechtsprobleme ...	39	■	10.10.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen...	40	■	07.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

Interessante Entscheidungen

AG München: Reiserücktrittsversicherung – Anspruch auf Ersatz der Stornokosten bei geplatzter Urlaubsreise

Bindung der Versicherung an Auskunft der eigens angebotenen Medizinischen Stornoberatung



Im Streit um Leistungen aus einem Reiserücktrittsversicherungsvertrag verurteilte das Amtsgericht München eine Versicherung zur Zahlung der für die Stornierung einer Pauschalreise angefallenen Kosten in Höhe von 1.128 EUR.

Die Freundin der Klägerin hatte für sich und die Klägerin eine 5-tägige Pauschalreise nach Ibiza für September 2021 zu einem Gesamtpreis von 1.410 EUR gebucht und bei der Beklagten für beide eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen der Beklagten enthielten folgende Bestimmungen: „Ihr Service-Plus in der Stornokosten-Versicherung: „Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet? Sind Sie sich unsicher, ob sie ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen? Unsere telefonische Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung. (...)2.2 Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann sie ihre Reise stornieren sollten. (...)14.3 Haben Sie die medizinische Stornoberatung eingeschaltet und A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, ihre Reise unverzüglich zu stornieren. ...“

Bei der seit 2017 an Morbus Basedow leidenden Klägerin wurde kurz vor Reisebeginn ein Knoten im Bereich der Schilddrüse festgestellt und als frühester Termin für die weitere medizinische Abklärung der Tag vor der geplanten Abreise angeboten. Die Ärztin der von der Klägerin daraufhin in Anspruch genommenen Medizinischen

Stornoberatung der Beklagten riet telefonisch zur Stornierung der Reise, was beide umgehend taten. Die Beklagte verweigerte den von der Klägerin geltend gemachten Ersatz der Stornokosten und vertrat die Auffassung, die von ihr angebotene Medizinische Stornoberatung würde nur in Bezug auf den Zeitpunkt der Stornierung beraten. Über die grundsätzliche Frage, ob überhaupt ein versichertes Ereignis vorläge, würde jedoch erst im Rahmen der Schadenbearbeitung befunden und entschieden.

Das Gericht gab der Klage vollumfänglich statt und begründete dies wie folgt: „Dabei kann vorliegend offenbleiben, ob eine unerwartete schwere Erkrankung im Sinne der AVB [Anm.: Versicherungsbedingungen] bei der Klägerin zum Stornierungszeitpunkt am 15.09.2021 vorlag, welche zu einer so starken gesundheitlichen Beeinträchtigung der Klägerin führte, dass diese die Reise nicht planmäßig antreten konnte. Denn jedenfalls hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der Stornierungskosten gemäß der zwischen den Parteien am 02.07.2021 geschlossenen Reiserücktritts-Versicherung i. V. m. § 242 BGB. Die Beklagte muss sich nachdem Grundsatz des venire contra factum proprium an dem festhalten lassen, was die Ärztin der Medizinischen Stornoberatung der Klägerin in dem Telefongespräch am 13.09.2021 geraten hat. (...)“

Zwar darf eine Partei ihre Rechtsansicht durchaus ändern, missbräuchlich ist widersprüchliches Verhalten aber dann, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand entstanden ist oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Es muss objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens vorliegen, weil das frühere Verhalten mit dem späteren unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig sind. Ein Verschulden [ist] nicht erforderlich. (...)“

Die Beklagte hat mit ihrer Beratung gegenüber der Klägerin einen Vertrauenstatbestand geschaffen, dass die Stornierung der Reise den vertraglichen Voraussetzungen der Reiserücktrittsversicherung entspricht.

In Ziffer 2.2 der AVB wird die Leistung der Medizinischen Stornoberatung dahingehend konkretisiert, dass eine Unterstützung bei der Entscheidung angeboten wird, ob und wann die Vertragspartei ihre versicherte Reise stornieren soll. Nach der offenen Formulierung dieser Vertragsbedingung ist mithin entgegen der Ansicht der Beklagten davon auszugehen, dass die Medizinische Stornoberatung nicht nur in Bezug auf den Zeitpunkt der Stornierung berät,

Anzeige



TELEFON:
08543 2090010

IHRE SPEZIALISTEN FÜR DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

- + Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- + Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- + Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

www.Vollstreckung-für-Anwälte.de



sondern auch darüber, ob überhaupt ein Stornierungsgrund im Sinne einer unerwarteten schweren Erkrankung gegeben ist. Dies wird auch dadurch gestützt, dass es sich explizit um eine medizinische und nicht um eine allgemeine Stornoberatung handelt und Rücksprache mit Ärzten gehalten werden kann. Die Beklagte weist schließlich selbst im Versicherungsschein den Versicherungsnehmer darauf hin, dass die Medizinische Stornoberatung die „richtige“ Empfehlung gibt und empfiehlt die Durchführung bei Unsicherheiten über das Eintreten des Versicherungsfalls. (...)

Wenn die Medizinische Stornoberatung der Beklagten – wie von der Beklagtenseite vorgetragen – keine Entscheidung darüber treffen kann, ob tatsächlich ein versichertes Ereignis vorliegt, muss dies gegenüber dem Versicherungsnehmer in der Beratung auch offengelegt werden und auf das Risiko einer abweichenden späteren Entscheidung der Beklagten über den Eintritt des Versicherungsfalls hingewiesen werden. Wobei aus Sicht des Gerichts höchst fraglich ist, warum die Beklagte den Versicherungsnehmern ihre Medizinische Stornoberatung überhaupt als Entscheidungsgrundlage empfiehlt, wenn sie selbst meint, sich an die Empfehlungen ihrer eigenen Beratung nicht halten zu müssen. Der diesbezügliche Vortrag der Beklagten steht in eklatantem Widerspruch zu Ziff. 2 und 14 ihrer eigenen AVB. Die Auskunft der Ärztin der Medizinischen Stornoberatung muss sich die Beklagte gemäß § 278 S. 1 BGB auch zurechnen lassen, sie hat sich dieser insoweit als Erfüllungsgehilfin bedient. Die Empfehlung der Medizinischen Stornoberatung zur unverzüglichen Stornierung der Reise ist mithin unvereinbar mit der späteren Verweigerung der Kostenübernahme durch die Beklagte mit der Begründung, es habe keine schwere unerwartete Erkrankung zum Stornierungszeitpunkt vorgelegen. Das Vertrauen der Klägerin in die Empfehlung der Medizinischen Stornoberatung der Beklagten ist auch schutzwürdig, die Klägerin konnte und durfte darauf vertrauen, dass die Ärztin der Medizinischen Stornoberatung sie richtig sowohl im Hinblick auf den Zeitpunkt der Stornierung als auch im Hinblick darauf, ob ein Stornierungsgrund vorliegt, berät.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 16.02.2023
Aktenzeichen: 122 C 7243/22

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 25 vom 31.07.2023)

OLG Düsseldorf: Auf mögliche Prozesskostenhilfe muss hingewiesen werden

Anwältinnen und Anwälte müssen ihre Mandantinnen und Mandanten auf die Möglichkeit hinweisen, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, wenn Sie anspruchsberechtigt sind.

So sah das auch das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG Düsseldorf, Urteil v. 28. Februar 2023 – 24 U 335/20). Bei Kenntnis ungünstiger finanzieller Verhältnisse ist die Anwaltschaft dazu verpflichtet, ihre Mandantschaft auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe hinzuweisen. Ein Unterlassen kann zu Schadensersatzansprüchen seitens der Mandantschaft führen.

Einen Beitrag zum Urteil des OLG Düsseldorf lesen Sie im Anwaltsblatt online unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/hinweispflicht-prozesskostenhilfe>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 36/23 v. 07.09.2023; Anwaltsblatt online unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/hinweispflicht-prozesskostenhilfe>)

OVG Berlin-Brandenburg: Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für ein mittels offizieller Samenspende gezeugtes Kind ohne rechtlichen Vater

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in drei Berufungsverfahren entschieden, dass eine alleinerziehende Mutter für ihr Kind, das unter Verwendung einer offiziellen Samenspende nach dem Samenspenderregistergesetz gezeugt worden ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat.



Die Klägerinnen hatten sich mit ihren Berufungsverfahren gegen Urteile des Verwaltungsgerichts gewandt, das entschieden hatte, Unterhaltsvorschuss sei nicht zu gewähren, weil dies der gesetzgeberischen Konzeption widerspreche, die öffentliche Unterhaltsleistung in erster Linie als Vorschuss zu zahlen und von dem säumigen zum Barunterhalt verpflichteten anderen Elternteil zurückzufordern. Dieser Würdigung ist der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts gefolgt. Zwar habe das Kind nach dem Samenspenderregistergesetz einen Anspruch darauf, zu erfahren, wer sein biologischer Vater sei. Ein Rückgriff der Unterhaltsvorschussstelle auf den anderen Elternteil sei aber von vornherein aussichtslos, weil die mit dem Samenspenderregistergesetz am 1. Juli 2018 in Kraft getretene Regelung des 1600d Abs. 4 BGB es ausschließe, dass der offizielle Samenspender als rechtlicher Vater festgestellt werde.

OVG Berlin Brandenburg, Urteile vom 10. August 2023
OVG 6 B 15/22, OVG 6 B 16/22, OVG 6 B 17/22

Die Revision wurde nicht zugelassen.

(Quelle: OVG Berlin-Brandenburg, PM Nr. 19/23 vom 10.08.2023)

BSG: Eltern können Elterngeld Plus auch bei längerer Arbeitsunfähigkeit beanspruchen

Elterngeld Plus kann auch dann beansprucht werden, wenn ein Elternteil während der Partnerschaftsbonusmonate für längere Zeit erkrankt und keine Lohnfortzahlung mehr erhält. Dies hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts mit Urteil vom 7. September 2023 entschieden (Aktenzeichen B 10 EG 2/22 R).

Anspruch auf zusätzliche vier Monate Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus haben Eltern nur, wenn beide Elternteile ihr Kind betreuen und gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Während einer Arbeitsunfähigkeit besteht die Erwerbstätigkeit nach den Richtlinien des Bundesfamilienministeriums zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nur bis zum Ende der Lohnfortzahlung weiter.

Der Kläger war kurz nach Beginn der Partnerschaftsbonusmonate erkrankt und über das Ende der Lohnfortzahlung hinaus arbeitsunfähig. Daher hatte die Elterngeldstelle die Leistungsbewilligung aufgehoben und das Elterngeld Plus für die vollen vier Monate vom Kläger zurückgefordert. Die Aufhebung und Rückforderung erfolgten zu Unrecht. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Eltern auch dann „erwerbstätig“ sind, wenn sie ihre auf die vorgeschriebene Zahl an Wochenstunden festgelegte Tätigkeit während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit tatsächlich nicht ausüben können, jedoch das Arbeitsverhältnis fortbesteht und die konkrete Tätigkeit voraussichtlich wieder aufgenommen werden wird. Eine andere Auslegung des BEEG widerspricht dem Ziel des Elterngeld Plus, die partnerschaftliche Betreuung des Kindes bei gleichzeitiger Teilzeittätigkeit beider Eltern wirtschaftlich abzusichern.

BSG, Entscheidung vom 07.09.2023, B 10 EG 2/22 R

(Quelle: BSG, PM Nr. 29/2023 vom 07.09.2023)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde von langjährigen Pflegeeltern eines fünfjährigen Kindes gegen dessen Wechsel in eine andere Pflegefamilie

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit heute veröffentlichtem Beschluss die Verfassungsbeschwerde von Pflegeeltern, die sich gegen den Wechsel ihres langjährigen Pflegekindes in eine andere Pflegefamilie wenden, nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Beschwerdeführenden waren für mehr als vier Jahre die Pflegeeltern eines im September 2018 geborenen Kindes. Bei dem Kind zeigten sich Entwicklungsverzögerungen, die wohl auf einen Drogenkonsum seiner leiblichen Mutter während der Schwangerschaft zurückzuführen waren. Die Vormünderin des Kindes und das Jugendamt befürchteten eine Überforderung der beschwerdeführenden Pflegeeltern und brachten das Kind bei anderen Pflegeeltern unter, die aufgrund ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit mit den Störungsbildern des Kindes gut vertraut sind. Die Beschwerdeführenden wehrten sich hiergegen letztlich erfolglos vor den Familiengerichten. Diese sahen bei einem Verbleib bei den bisherigen Pflegeeltern eine größere Gefahr für das Kindeswohl als bei einem Wechsel zu den neuen Pflegeeltern.

Verfassungsrechtlich ist das nicht zu beanstanden. Auf das Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG können sich Pflegeeltern nicht stützen. Das zugunsten der bisherigen Pflegeeltern wirkende Grundrecht auf Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Bei einem Wechsel von einer Pflegefamilie in eine andere kommt es maßgeblich auf das Wohl des Kindes an. Ist zu erwarten, dass diesem mit einem Wechsel der Pflegefamilie trotz des Bindungsabbruchs zu den bisherigen Pflegeeltern eher gedient ist, setzen sich die Interessen des Kindes gegen die seiner vormaligen Pflegeeltern durch.

Zur vollständigen Pressemeldung:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-079.html>

BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023, 1 BvR 1088/23

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 79/2023 vom 07.09.2023)

EuGH: Anwaltsgeheimnis auf dem Prüfstand



Dem EuGH liegen im luxemburgischen Vorabentscheidungsersuchen Rs. C-432/23 (<https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=277147&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2499526>) weitreichende Fragen zum anwaltlichen Berufsgeheimnis im Kontext der DAC-Richtlinie 2011/16/EU zum Informationsaustausch von Steuerbehörden vor (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0016>). Die zuständige Luxemburgische Steuerbehörde richtete nach Anfrage durch die spanische Behörde ein Auskunftersuchen an eine luxemburgische Kommanditgesellschaft, eine Anwaltskanzlei. Gegenstand waren sämtliche Unterlagen betreffend die gesellschaftsrechtliche Beratung eines spanischen Unternehmens hinsichtlich einer Unternehmenstransaktion.

Die Kanzlei berief sich daraufhin auf das anwaltliche Berufsgeheimnis. Gegen eine daraufhin erhobene Geldbuße wegen Nichtbefolgung des Auskunftersuchens klagte die Kanzlei und sieht in dem Auskunftersuchen einen nicht gerechtfertigten Eingriff in Art. 7 der Grundrechtecharta. Sie verweist u.a. auf das Urteil vom 8. Dezember 2022 (C-694/20 <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=268430&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2499867>, vgl. EiÜ 42/22 <https://anwaltverein.de/de/maildrum/onlineversion/0622a056-77c8-11ed-9e22-0cc47a07813e>).

Das Oberste luxemburgische Verwaltungsgericht will u.a. wissen, ob die Rechtsberatung eines Rechtsanwalts im Bereich des Gesellschaftsrechts in den Bereich des von Art. 7 der Charta gewährten Berufsgeheimnisses fällt, ferner ob ein DAC-Ersuchen zur Übermittlung sämtlicher verfügbarer Unterlagen über die Beziehungen des Anwalts zu seinem Mandanten, eine detaillierte Beschreibung der Transaktionen, die Gegenstand seiner Beratungen waren, eine Erläuterung seiner Beteiligung an diesen Vorgängen und die Auflistung seiner Gesprächspartner einen ebensolchen Eingriff darstellt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 30/2023 vom 15.09.2023)

Interessantes

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023



Am 17.07.2023 fand der nunmehr bereits 19. Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag 2023 des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. in Kooperation mit dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V. im Haus der Bayerischen Wirtschaft in München statt.

24

Wie in den Vorjahren waren nicht nur Teilnehmer aus der Anwaltschaft, sondern auch Richter und Rechtspfleger der Nachlassgerichte vertreten, so dass die Veranstaltung über die Fachvorträge hinaus auch eine spannende Möglichkeit zum gegenseitigen Gedankenaustausch bot. Als großzügige Unterstützer waren zudem die LEGIAL Prozessfinanzierung, die Hoerner Bank sowie die Erben-Ermittlung Emrich vor Ort vertreten.



Die Veranstaltung wurde in gewohnter launiger Manier durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes, **Herrn RA Michael Dudek**, eröffnet. Es folgte eine Eröffnungsrede des Präsidenten des Deutschen Nachlassgerichtstags, **Herrn RA Dr. Michael Bonefeld**, der den Bogen sehr unterhaltsam und praxisrelevant von den Tücken der künstlichen Intelligenz über die Überlastung der Nachlassgerichte bis zu den damit einhergehenden praktischen Problemen für die Anwaltschaft spannte.



Den Auftakt übernahm auch in diesem Jahr wieder der Vorsitzende und Richter am 4. Zivilsenat des BGH, **Herr Prof. Dr. Christoph Karczewski**, der die **aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht** präsentierte. Dabei gelang es ihm wie gewohnt, unterschiedliche Aspekte und Auffassungen nicht nur kurz und prägnant, sondern auch

unterhaltsam und nachvollziehbar gegenüberzustellen. Zudem bot er den Zuhörern in diesem Jahr noch einen Überblick über aktuelle rechtspolitische Fragen und Überlegungen, wie die mögliche Erleichterung geltender Formvorschriften für Testamente.

Es folgte ein Überblick von **Herrn Prof. Dr. med. Dipl.-Chem. Tilmann Wetterling** zu den Problemen bei der **Beurteilung der Testierfähigkeit aus medizinischer Sicht**. Gerichte wie auch Anwälte konnten hier wertvolle Praxishinweise zur Anleitung und Auswertung gerichtlicher Sachverständigengutachten mitnehmen.



Dabei machte Herr Prof. Wetterling besonders darauf aufmerksam, dass weder die von den Gerichten für die Beurteilung der Testierfähigkeit geforderte Facharztausbildung für Psychiatrie und Psychotherapie noch das DGPPN-Zertifikat „Forensische Psychiatrie“ ein Garant für die erforderliche Qualifikation ist und zudem die „Doppel-Fachärzte“ aufgrund des Wegfalls der kombinierte Facharztausbildung als Psychologe und Neurologe schon im Jahr 1994 nur noch sehr vereinzelt vertreten sind. Unabdingbare Qualifikationsmerkmale seien indes sehr gute Kenntnisse in der Gerontoneuropsychiatrie wie auch in der Neuropsychologie und Psychopathologie, über die aber auch Fachärzte für Neurologie verfügen können.



Nach der Mittagspause verstand es **Herr RA Dr. Nikolaus Hölscher** die Teilnehmer mit seinen strukturierten und übersichtlichen Darstellungen der **erbrechtlichen Auswirkungen des MoPeG** aus dem Mittagstief zu holen. Er machte nochmals darauf aufmerksam, dass bei der Beurteilung der Wirksamkeit eines Abfindungsausschlusses für den Verlust einer Gesellschaftsbeteiligung zwischen lebzeitigem Ausscheiden des Gesellschafters (das einer Inhalts- und Ausübungskontrolle durch die Gerichte unterliegt) und dem Ausscheiden auf-



grund Todes (bei dem Abfindungsausschlüsse wegen des Ziels des Unternehmenserhalt grundsätzlich als zulässig erachtet werden muss. Zudem wies er unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 3.6.2020 (Az. IV ZR 16/19) darauf hin, dass in dem Ausschluss des Abfindungsanspruchs auch eine ergänzungspflichtige Schenkung gesehen werden kann.

Im Anschluss gab Herr RAuN Dr. Arnd Becker einen fundierten Überblick zur **Wirksamkeit von Pflichtteilsverzichtsverträgen** und nahm hierbei sowohl die anwaltliche wie auch die notarielle Seite genauer unter die Lupe. Anhand von drei Urteilen (OLG Hamm, Urt. v. 8.11.2016 – 10 U 36/15; LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 23.3.2018 – 6 O 6494/17; OLG München, Urt. v. 25.01.2006 – 15 U 4751/04) zeigte er anschaulich auf, welche verschiedenen Umstände eine Sittenwidrigkeit nahelegen können und gab praktische Gestaltungsempfehlungen zur Minimierung dieses Risikos. Als besonders anschaulich erwies sich ein youtube Video zur „immediate gratification“, das anhand eines „Marshmallowversuchs“ deutlich machte, wie groß die Verlockung der sofortigen Gratifikation im Vergleich zur unsicheren Erwerbsaussicht in fernerer Zukunft sein kann.



Mit **ausgewählten Problemen aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München** konnten dann Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des Landgerichts Traunstein und Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages, und Herr RiOLG Holger Krättschel vom 33. Zivilsenat des OLG München überzeugen.



Während Herr Prof. Kroiß anhand von aktuellen Entscheidungen zum Verfahrensrecht referierte, brachte Herr RiOLG Krättschel dem Publikum die dem Senat zuletzt vorgelegten materiellen Rechtsfragen näher. Herr Prof. Kroiß stellte Entscheidungen zur örtlichen Zuständigkeit bei einem längerem Pflegeaufenthalt bei Verwandten und in einem Pflegeheim vor, die von Herrn RiOLG Krättschel referierten Entscheidungen befassten sich mit den Voraussetzungen der Entlassung eines Testamentsvollstreckers, der Verpflichtung zur Erstattung notwendiger Auslagen der übrigen Beteiligten bei „kostenpflichtiger“ Zurückweisung eines Erbscheinsantrags und dem Dauerbrenner Pflichtteilsrecht (Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch des pflichtteilsberechtigten

Vermächtnisnehmers, Verjährung des Pflichtteilsanspruchs bei Zweifeln an der Wirksamkeit des Testaments, Aufnahme not. Nachlassverzeichnis und Zwangsgeld) vor. Wie in jedem Jahr war der Vortrag geprägt von humorigen Einschüben, die es dem Auditorium leicht machten, den Referenten trotz der fortgeschrittenen Zeit zu folgen.



Einen runden Abschluss bot Frau Ri'in LG Regina Gräfin zu Ortenburg vom Landgericht München II mit ihrer Präsentation zum **Güterichterverfahren**, das zugleich ein engagiertes Plädoyer für die gerichtsinterne alternative Streitbeilegung darstellte.



Äußerst interessant waren die Ausführungen zur Psychologie der Entscheidungsfindung, sehr anschaulich die eingehende Schilderung des möglichen Ablaufs anhand des Fünf-Phasenmodells der Mediation und denkbarer Fragen, die dem Praktiker die Vorbereitung des Mandanten auf einen solchen Termin sicherlich erleichtert.



Zusammenfassend präsentierte der 19. Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag 2023 wieder einen bunten Strauß mit hohem Erkenntnisgewinn und voller Praxisnähe, der den Besuch der Veranstaltung zu einem Gewinn machte.

Dementsprechend sollte das Datum des **20. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages 2024** am Montag, den **15.07.2024**, der erstmalig auch einen Austausch von Gerichtsseite und Anwaltschaft im Rahmen einer Podiumsdiskussion zum Gegenstand haben wird, unbedingt vorgemerkt werden.

Rain FAerBR FAFamR Katrin Heindl, München

Aus dem Bayerischen Ministerium der Justiz

Künstliche Intelligenz gegen Fake Shops – Bayern kooperiert mit Spitzenforschern



Desinfektionsmittel in der Pandemie, E-Bikes im Sommer, Brennholz in der Energiekrise, Spielzeug vor Weihnachten: Fake Shops entwickeln sich nach Trends und locken mit täuschend echt und seriös aussehenden Angeboten im Internet zu Schnäppchenpreisen.

Wer dort bestellt, wartet vergebens auf die bezahlte Ware. Um Bayern im Kampf gegen den Online-Betrug noch besser aufzustellen, hat Bayerns Justizminister Georg Eisenreich am 24. August im Justizpalast in München gemeinsam mit Dr. Helmut Leopold, Head of Center for Digital Safety & Security des AIT Austrian Institute of Technology in Wien, eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) mit dem KI-basierten Fake-Shop Detector für Ermittlungen im Internet noch besser zu rüsten. Justizminister Eisenreich: „Fake Shops sind zu einer echten Internet-Plage geworden. Allein in einem einzigen bei der ZCB geführten Ermittlungskomplex wurden etwa 1.600 Geschädigte um etwa 500.000 Euro betrogen. Die Shops tauchen im Internet auf und verschwinden meist auch schnell wieder, sobald der Betrug aufgefliegen ist. Gemeinsam mit den Wiener Spezialisten wollen wir den erfolgreichen Fake-Shop Detector auf die besonderen Anforderungen der Strafverfolgungsbehörden zuschneiden und weiterentwickeln.“

Was kann der Fake-Shop Detector?

Das Tool ist eine Entwicklung des AIT, der größten außeruniversitären Forschungseinrichtung Österreichs, in enger Kooperation mit dem Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) und dem österreichischen Internetspezialisten X-Net. Der Fake-Shop Detector überprüft unbekannte Online-Shops mithilfe Künstlicher Intelligenz in Echtzeit auf mehr als 21.000 Merkmale. Ist ein Shop verdächtig, warnt der Detector. Eisenreich: „Für die Ermittlungen der ZCB ist ein möglichst frühzeitiger Zugriff auf Domains und Server entscheidend. Der Einsatz des Fake-Shop Detectors bietet erhebliches Potential, Fake Shops mithilfe Künstlicher Intelligenz frühzeitig zu identifizieren. Die Ermittler bekommen so einen wertvollen Vorsprung. Das Tool könnte zudem dazu beitragen, dass die ZCB noch besser die hinter den Taten liegenden Strukturen erkennen und ihre Ermittlungen in diesem Kriminalitätsbereich noch effizienter gestalten könnte. Denn in den vergangenen Jahren beobachten unsere Spezialisten, dass auch im Bereich Fake Shops zunehmend Organisierte Kriminalität am Werk ist.“

Dr. Helmut Leopold, Head of Center for Digital Safety & Security des AIT: „Durch eine beispielgebende enge Kooperation von Datenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und Domänenexpertinnen und -experten konnte mit dem Fake-Shop Detector ein effektives KI-Werkzeug mit echtem Mehrwert für den Menschen im digitalen Raum entwickelt werden. Dabei ist vor allem eine permanente Qualitätskon-

trolle der KI durch den Menschen inhärenter Teil der KI-basierten Lösung. Die wachsenden Bedrohungen durch Desinformation, Hate Speech und betrügerische Angriffe im Internet verlangen noch mehr gemeinsame Anstrengungen, um digitalen Nutzerinnen und Nutzern Werkzeuge und Hilfsmittel für die Aufrechterhaltung ihrer Souveränität zur Verfügung zu stellen.“

Die ZCB ist seit langem erfolgreich bei der Bekämpfung von Fake Shops. Bereits im Jahr 2016 gelang es den Ermittlerinnen und Ermittlern, einen Fake Shop-Betreiber in Spanien zu verhaften. Das Urteil: Mehr als fünf Jahre Haft. Der Minister: „Um die Ermittlungen in diesem Bereich künftig noch effektiver zu gestalten, bündeln wir seit verganginem Jahr bayernweit die Fake Shop-Verfahren schrittweise bei der ZCB. Hierzu wurde die ZCB im Jahr 2022 mit zwei Staatsanwälten verstärkt und eine eigene Einheit mit vier Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geschaffen, die schwerpunktmäßig für die Verfolgung von Fake Shops zuständig ist. Im Laufe dieses Jahres wird diese Einheit noch einmal mit einer weiteren Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt gestärkt.“

Während der Fake-Shop Detector des AIT für die speziellen Erfordernisse der Ermittlungen weiterentwickelt wird, bietet die Verbraucherzentrale Bayern einen Fakeshop-Finder für Verbraucherinnen und Verbraucher an. Die automatisiert erstellte Blacklist warnt vor möglichen Betrugern im Internet unter www.fakeshopfinder.de. Damit können Nutzerinnen und Nutzer selbst prüfen, ob ein Online-Shop potenziell betrügerisch ist. Der präventive Ansatz des Tools ergänzt aus Sicht der Verbraucherzentrale die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ideal, indem es Bürgerinnen und Bürger davor bewahren kann, überhaupt zu Opfern zu werden.

Im Kampf gegen Online-Kriminalität setzt die bayerische Justiz auf internationale Kooperationen und technische Innovation. Die ZCB entwickelt beispielsweise auch mit niederländischen Spitzenforschern den "Dark Web Monitor" – eine Art Suchmaschine für das Darknet. Mit dem Fake-Shop Detector bekommen die Spezialstaatsanwältinnen und -anwälte nun ein weiteres Werkzeug an die Hand, das passgenau für ihre Bedürfnisse entwickelt wird.

Bayerns Cybercrime-Spezialisten

Der Freistaat will entschlossen gegen Cybercrime vorgehen. Dafür wurde bereits 2015 bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) gegründet. 23 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie vier IT-Spezialistinnen und Spezialisten bilden eine der größten und erfahrensten Spezialstaatsanwaltschaften Deutschlands. Zwei weitere Stellen (darunter eine für die strafrechtliche Bekämpfung von Fake-Shops) sollen in diesem Jahr noch hinzukommen. Seit ihrer Gründung hat die ZCB insgesamt mehr als 65.000 Verfahren eingeleitet.

(Quelle: Bay. Ministerium der Justiz, PM Nr. 154/23 vom 24.08.2023)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

RAK München: Kammerversammlung am 10.11.2023

Die ordentliche Kammerversammlung 2023 der Rechtsanwaltskammer München findet in diesem Jahr am **Freitag, 10. November 2023** um **14:00 Uhr** in der **Alten Kongresshalle, Am Bavariapark 14, 80339 München** statt.

Scheinselbstständigkeit: BRAK-Ausschuss Steuerrecht erweitert Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht stellt sämtliche von ihm erstellte Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überblicksartig zusammengestellt in seinem Steuer-ABC zur Verfügung.

Neben Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind, wurde nun ein umfangreicher Beitrag zum Thema **Scheinselbstständigkeit neu aufgenommen**. Darin wird auf die erheblichen steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Auswirkungen hingewiesen, die etwa eine Beschäftigung in „freier Mitarbeit“ nach sich ziehen kann, die sich tatsächlich als abhängige Beschäftigung erweist. Berücksichtigt sind dabei auch zwei aktuelle strafrechtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu den maßgeblichen Kriterien für eine abhängige Beschäftigung sowie dazu, dass die Nichtabgabe jeder einzelnen Lohnsteueranmeldung eine eigenständige Steuerhinterziehung durch Unterlassen darstellt.

Das Steuer-ABC, das vom BRAK-Ausschuss Steuerrecht fortlaufend ergänzt und aktualisiert wird, finden Sie auf der Seite der BRAK unter <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht>.

Das BGH-Urteil (BGH, Urt. v. 8.3.2023 – 1 StR 188/22) zur Abgrenzung Scheinselbstständiger Anwälte zu freien Mitarbeitern lesen Sie in den BRAK-Mitteilungen 4/2023.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 18/2023 vom 6.9.2023)

Verkehrsanwälte Info



Unsubstantiierte Prüfungsergebnisse bei automatisierter Rechnungsprüfung: Kein Regress des Versicherers gegen Werkstatt

Das AG Kiel hat durch Urteil vom 26.05.2023 – 113 C 163/22 – entschieden, dass der klägerischen Versicherung, da es ihr nicht gelungen ist, substantiierte Zweifel an der Richtigkeit der streitgegenständlichen Rechnung darzulegen, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Schadensersatz- oder Rückzahlungsanspruch zusteht. Zwar ist eine automatisierte Rechnungsprüfung grundsätzlich geeignet, die anlässlich der Reparatur eines unfallgeschädigten Kraftfahrzeugs erstellte Rechnung zu überprüfen. Allerdings sind

im vorliegenden Fall die Prüfungsergebnisse unsubstantiiert und Behauptungen wurden mutmaßlich „ins Blaue“ aufgestellt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Kiel-113-C-163-22-05-23.pdf

Nachträgliche Inanspruchnahme des Kaskoversicherers: Begrenzung des Anspruchs auf den Wiederbeschaffungswert abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung

Der BGH kommt in seinem Beschluss vom 31.05.2023 – IV ZR 299/22 – zu dem Ergebnis, dass bei einer nachträglichen Inanspruchnahme des Kaskoversicherers von dessen Entschädigungsleistung aufgrund des auch hier zugunsten des Versicherungsnehmers eingreifenden Quotenvorrechts die vom gegnerischen Haftpflichtversicherer geleisteten Zahlungen nicht insgesamt, sondern nur in Höhe des Betrages in Abzug zu bringen sind, um den die quotenbevorrechtigten Schadenspositionen und der Haftungsanteil des Unfallgegners an den nicht kongruenten Positionen hinter der Leistung des Unfallgegners zurückbleiben.

Auch bei einer Abrechnung unter Berücksichtigung des Quotenvorrechts ist die Leistungsgrenze des Kaskoversicherers allerdings der Betrag, den er bei bedingungsgemäßer Inanspruchnahme aufwenden müsste. Dementsprechend ist die Entschädigungsleistung der Beklagten auf den Wiederbeschaffungswert abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung begrenzt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/BGH-Beschluss-IV-Z-299-22-05-23.pdf

Geschädigte trägt Darlegungs- und Beweislast für Umfang des Vorschadens und ggf. dessen Reparatur und dafür, dass der auf das Gutachten eines Sachverständigen gestützte Wiederbeschaffungswert zutrifft

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen vertritt in zwei Hinweisbeschlüssen vom 19.04.2023 – 3 U 41/22 = 6 O 734/20 und vom 14.06.2023 – 3 U 41/22 = 6 O 734/20 – die Auffassung, dass der Geschädigte, insbesondere im Falle von Schadensüberlagerungen, den Umfang des Vorschadens und ggf. dessen Reparatur belegen muss, da sich der Ersatzanspruch lediglich auf den Ersatz derjenigen Kosten erstreckt, die zur Wiederherstellung des vorbestehenden Zustands erforderlich sind. Im Rahmen einer Schadenersatzklage trägt der Geschädigte darüber hinaus die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der von ihm behauptete, auf das Gutachten eines Sachverständigen gestützte Wiederbeschaffungswert zutrifft. Hierzu muss der Geschädigte darlegen und ggf. beweisen, ob und in welchem Umfang Schäden (abgrenzbar) auf den in Rede stehenden Schadensfall und nicht etwa auf den Vorschadensfall zurückzuführen sind.

Darüber hinaus muss er Art und Umfang der Beseitigung von Vorschäden darlegen und ggf. beweisen, weil ohne detaillierte Kenntnis über den Umfang des Vorschadens und seine ggf. erfolgte Reparatur der aktuelle Wiederbeschaffungswert nicht bestimmt werden kann. Der Geschädigte kann hier seiner Darlegungslast nicht durch Vorlage eines privaten Gutachtens nachkommen, wenn dem Sachverständigen die Vorschäden nicht offengelegt worden sind.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte bereits in seinem Hinweisbeschluss vom 19.04.2023 darauf hingewiesen, dass die Beklagte wegen arglistiger Verletzung der der Klägerin obliegenden Aufklärungspflichten vollständig leistungsfrei ist. Die Klägerin hat

wahrheitswidrig gegenüber der Beklagten angegeben, ihr sei kein Vorschaden bekannt gewesen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/OLG-Bremen-3-U-41-22-06-23.pdf



Neues vom DAV

Regelungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung und zur Onlinedurchsuchung teilweise verfassungswidrig – Stellungnahme des DAV

Der Deutsche Anwaltverein hat durch seine Ausschüsse Verfassungsrecht, Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu der Verfassungsbeschwerde gegen die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Onlinedurchsuchung nach §§ 100a ff StPO – 1 BvR 5180/23 – Stellung genommen. Bei der Quellen-Telekommunikationsüberwachung in § 100a Abs. 1 S. 2, 3 StPO ist aus Sicht des DAV jedenfalls bei einem weiten Verständnis der Regelung, insbesondere bei Einbeziehung der Überwachung des Surfverhaltens und des Cloud-Computings, die Verfassungskonformität der Regelungen zweifelhaft. Hinsichtlich der Onlinedurchsuchung gem. § 100b StPO, die in ihrer Wirkung deutlich über die akustische Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO hinausgeht, ist mangels einer ausreichend konkreten Schutzkonzeption kein ausreichender Grundrechtsschutz gewährleistet.

Die Beschwerdeführer rügen zudem aus Sicht des DAV in zutreffender Weise den unzureichenden Kernbereichsschutz bei der Onlinedurchsuchung. Näheres finden Sie in der ausführlichen DAV-Stellungnahme 59/2023 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-59-23-verfassungsbeschwerde-quellen-tkue-u-onlinedurchsuchung>).

Chatkontrolle: Massenüberwachung verletzt Rechte von Millionen DAV unterzeichnet offenen Brief an EU-Regierungen

Der Deutsche Anwaltverein schließt sich gemeinsam mit zahlreichen anderen Organisationen aus der Zivilgesellschaft einem Offenen Brief der Bürgerrechtsorganisation European Digital Rights (EDRI) an. Darin werden die Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, der Chatkontrolle eine Absage zu erteilen.

„Die geplante Einführung der Chatkontrolle schwebt schon lange wie ein Damoklesschwert über den Köpfen der EU-Bürger“, meint Rechtsanwalt Dr. David Albrecht, Mitglied im Ausschuss Gefahrenabwehrrecht des DAV. Würde sie umgesetzt, wären Unternehmen dazu gezwungen, die digitale Kommunikation ihrer Nutzerinnen und Nutzer verdachtsunabhängig zu scannen.

„Das Recht auf Privatsphäre, die freie Meinungsäußerung und die Unschuldsvermutung sind wesentliche Kernwerte der Europäischen Union. Sie alle werden durch den Entwurf in seiner jetzigen Form gefährdet“, erläutert Albrecht. Schwerwiegende Änderungen am Text der Verordnung wären nötig – darauf hatten bereits in der Vergangenheit hunderte Expertinnen und Experten, Verbände und Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus verschiedensten EU-Staaten hingewiesen.

Trotzdem sollen die EU-Innenministerinnen und -minister und das EU-Parlament ihre Positionen zur Chatkontrolle Ende September beschließen. „Mit der Grundrechtecharta der Europäischen Union wäre die Verordnung unvereinbar. Sehenden Auges und wider bes-

seres Wissen nehmen die EU-Co-Gesetzgeber in Kauf, eine Verordnung zu verabschieden, die der EuGH sofort wieder einkassieren müsste“, stellt der Rechtsanwalt fest. Ohnehin sei die Chatkontrolle ungeeignet, ihr Ziel zu erreichen: „Schon heute findet ein Großteil der Kommunikation, die die Chatkontrolle identifizieren soll, im unkontrollierten Darknet statt.“ Durch die Maßnahme würde die Verlagerung der illegalen Aktivitäten in diesen Raum verstärkt, in dem die Ermittlung für die Behörden deutlich erschwert ist – gleichzeitig stelle man aber alle unbescholtene Nutzerinnen und Nutzer von Mail-, Messenger- und Hosting-Diensten unter Generalverdacht.

„Wir schließen uns deshalb dem Aufruf von EDRI an und fordern die Regierungen in der EU auf, die Chatkontrolle in dieser Form unbedingt abzulehnen“, konstatiert Albrecht.

Zum Offenen Brief (in englischer Sprache)

<https://edri.org/wp-content/uploads/2023/09/Statement-to-EU-countries-Do-not-agree-to-mass-surveillance-proposal-warn-NGOs.pdf>

Betreuungsrecht: Inflationsausgleich genügt nicht

Statement von Rechtsanwalt Markus Trude, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht und Mitglied im Vorstand des DAV

Am Montag, den 18. September fand vor dem Rechtsausschuss im Deutschen Bundestag eine öffentliche Anhörung zur Finanzierung der Betreuungsvereine statt. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) war durch Rechtsanwalt Trude vertreten. Der DAV begrüßt den geplanten Inflationsausgleich, bemängelt jedoch, dass dessen Gestaltung nicht ausreichend sei.

„Der vorgesehene Inflationsausgleich für berufliche und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ist ein wichtiger Schritt. Die seit Januar geltenden Neuerungen im Betreuungsrecht führen dazu, dass viele Berufsbetreuerinnen und -betreuer einen deutlich erhöhten, teils verdoppelten Zeitaufwand haben. Bedingt ist das durch die Pflicht zur Wunschbefolgung der betreuten Person und den gestiegenen bürokratischen Aufwand. Daneben führen die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Betriebsausgaben zusätzlich zu einem immer geringeren Einkommen. Das kann durch den Inflationsausgleich nicht kompensiert werden. Der zahlenmäßige Rückgang der Betreuerinnen und Betreuer wird dadurch nicht abgefangen, ebenso wenig kann das Berufsfeld so für neue Interessentinnen und Interessenten attraktiver gemacht werden.

Eine tatsächliche Hilfe wäre die künftig beabsichtigte Evaluierung und Anpassung des Vergütungssystems. Diese setzt jedoch zu spät ein – bereits jetzt braucht es neben der Inflationsausgleichszahlung eine Erhöhung der Vergütung.“

Compliance-Pflichten der Anwaltsgesellschaft: Der neue § 31 BORA

Fürchten Sie, dass Sie vor lauter Compliance kaum noch zur Mandatsarbeit kommen? Schließlich gelten seit kurzem für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften bestimmte Compliance-Standards.

Lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/brao-reform/Compliance-Pflichten-der-Anwaltsgesellschaften>, wie Sie diese praktisch umsetzen können.

Internationales Zivilprozessrecht: Erleichterte Anerkennungen und Vollstreckungen ausländischer Urteile seit 1. September 2023

Anerkennungen und Vollstreckungen ausländischer Urteile werden erleichtert: Seit dem 1. September 2023 gilt ein neues internationales Abkommen, das die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen zwischen den Vertragsstaaten vereinfacht.

Das Abkommen wurde von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeitet und von der EU und der Ukraine ratifiziert. Es gilt für alle Urteile, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens

erlassen werden. Mehr dazu im ZPO-Blog (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/internationales-zivilprozessrecht-neues-zum-1-september-2023>).

Anwaltsethik: Darf KI im Anwaltsalltag genutzt werden?

KI ist da, das kann wohl niemand mehr leugnen. ChatGPT ist für jeden zugänglich. Doch wie ist das eigentlich im Arbeitsalltag?

Klar ist, dass KI die Arbeitswelt in den nächsten Jahren massiv verändern wird. Aber wie sieht es in der Kanzlei aus? Ist es ethisch vertretbar von Künstlicher Intelligenz generierte Informationen oder Texte zu nutzen?

Ein Mitglied des DAV-Ausschusses Anwaltsethik und Anwaltskultur gibt seine Meinung zum Thema ab.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/ethik/ki-ist-da>

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Haftung

Henssler / Gehrlein / Holzinger (Hrsg.)
Handbuch der Beraterhaftung für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
2. Auflage 2023, XXIX + 1264 Seiten
Carl Heymanns Verlag, 159,00 Euro
ISBN 978-3-452-29838-6



Die Monographien zur Haftung vor allem von Anwälten nehmen an Zahl zu und werden von Auflage zu Auflage dicker. Das liegt nicht daran, dass die Haftungsfälle zunehmen, sondern zum einen an der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH, der in letzter Instanz zur Haftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern entscheidet und die Haftung immer weiter ausdifferenziert, zum anderen an Problemen, die aus Gesetzesänderungen wie denen zu den Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59b ff. BRAO) erwachsen, oder

an Pflichten, die aus Regelungen außerhalb des spezifischen Berufsrechts folgen wie dem Geldwäschegesetz, dem Gesetz zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen oder dem Lieferkettengesetz (s. dazu jüngst die Skripten zur Veranstaltung des Deutschen Anwaltstags 2023: „Recht versus Werte – Wo bleibt die Unabhängigkeit der Anwaltschaft?“, herunterzuladen von der Homepage des Anwaltstags 2023). Hier erwächst neuer Beratungsbedarf mit einem im Einzelfall nicht unerheblichen Haftungsrisiko.

Das Werk, das es zu besprechen gilt, deckt mit den Herausgebern und zugleich Bearbeitern Prof. Dr. Martin Henssler (Universität zu Köln), Bundesrichter a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein (vormem Mitglied des IX. Zivilsenats des BGH) und Oliver Holzinger (Rechtsanwalt und Steuerberater in Düsseldorf) sowohl die Wissenschaft als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung und die Praxis ab. Zudem ist es den Herausgebern gelungen, weitere insgesamt elf Bearbeiter zu gewinnen, vor allem aus dem Bereich des BGH, so dass die Haftungsfragen, die sich in den drei angesprochenen Berufen stellen, sowohl umfassend wie auch auf hohem Niveau behandelt werden und vor allem Sicherheit geben im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die Haftung der Rechtsanwälte wie auch der Steuerberater und der Wirtschaftsprüfer wird unter „Beraterhaftung“ zusammengefasst. Das gilt für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von Hause aus; aber auch Rechtsanwälte sind heute überwiegend beratend tätig, so dass eine „einheitliche gesamtsystematische Darstellung zur Beraterhaftung der Berufsträger aus unterschiedlichen

Professionen“, wie es im Vorwort heißt, mehr als gerechtfertigt ist. Hinzukommt, dass die häufigste Doppelqualifikation die von Rechtsanwälten und Steuerberatern ist und Rechtsanwälte auch ohne eine solche Doppelqualifikation Gefahr laufen, in Berufsausübungsgesellschaften mit Steuerberatern je nach Art der Gemeinschaft zugleich Mitglied der Steuerberaterkammer werden zu müssen wie umgekehrt Steuerberater Mitglied der Rechtsanwaltskammer (s. Beyme/Römermann in AnwBl. 2023, 293).

Trotz der Betonung der Beraterhaftung ist der Haftung von Rechtsanwälten für Fehler in der forensischen Praxis ein eigener Abschnitt gewidmet (S. 259 ff. / Rdn. 330 ff), der detailliert die Pflichten des Anwalts im gerichtlichen Verfahren aufschlüsselt und auch nicht das alte Problem der Mitverantwortung des Anwalts für Fehler oder Irrtümer des Gerichts (S. 285 f. / Rdn. 444 ff. m.w.N.), auslässt. Hier hätte man sich allerdings einen Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 12. Aug. 2002 (Az.: 1 BvR 399/02) gewünscht, wo es unter Rdn. 14 heißt, dass „die Gerichte nicht legitimiert sind, den Rechtsanwälten auf dem Umweg über den Haftungsprozess auch die Verantwortung für die richtige Rechtsanwendung zu überbürden“.

Ein gesondertes Verzeichnis von über 30 typischen Haftpflichtfällen, alphabetisch gegliedert von „Abwehr von vertraglichen Ansprüchen“ bis zu „Zwangsversteigerung“ (S. 318 ff. / Rdn. 573 ff.) erleichtert den Einstieg in die Lösung des Einzelfalls bei der Haftung von Rechtsanwälten. Das gilt auch für die detaillierte Aufschlüsselung der Rechtsprechung zum Verschulden auf S. 63 ff. / Rdn. 181.

Bei den Steuerberatern haben die steuerstraf- und steuerrechtlichen Haftungsrisiken mit ihren ganz unterschiedlichen Varianten besonderes Gewicht, wie zuletzt bei den Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften manifest geworden ist. Diesem Bereich ist deshalb zu Recht ein eigenes, ausführliches Kapitel gewidmet (S. 479 ff.), das auch die Möglichkeiten zur Korrektur wie die Selbstanzeige (§ 371 AO), den Rücktritt vom Versuch (§ 24 StGB) und die Berichtigungsmöglichkeit nach § 153 AO behandelt (S. 520 ff. / Rdn. 143 ff.). In der Praxis dürften die häufigsten Probleme in der Abgrenzung der Pflichten des Steuerberaters und der des Mandanten bei Abgabe fehlerhafter Steuererklärungen liegen, wie dies eingangs des Kapitels behandelt wird (S. 481 ff. / Rdn. 2 ff.). Dankenswerterweise werden auch die steuerrechtlichen Pflichten und die daraus erwachsenden Haftungsrisiken bei der Übernahme von Ämtern wie denen des Testamentsvollstreckers, des Insolvenzverwalters, des Nachlasspflegers, des Kanzleiabwicklers u.a. angesprochen (S. 566 ff. / Rdn. 327 ff.), nachdem hier vor allem Rechtsanwälte und Steuerberater zum Zuge kommen.

Wie schon bei der Haftung des Anwalts ist auch bei der Haftung des Steuerberaters den Pflichten aus dem Mandatsverhältnis jeweils ein umfangreiches Kapitel gewidmet (S. 42 ff. / Rdn. 109 ff. bzw. S. 352 ff. / Rdn. 19 ff.). Für Angehörige beider Berufe ist die Möglichkeit zur Beschränkung des Mandats auf bestimmte, konkret benannte Aufgaben ein sicherer Weg, die Haftung zu begrenzen (S. 206 / Rdn.108 bzw. S.352 Rdn 17). Es empfiehlt sich ohnehin, das Mandat – am besten durch Bestätigungsschreiben – genau zu definieren, zumal die Rechtsprechung bei Fragen der Haftung über das Mandat hinaus, etwa im Rahmen von Hinweispflichten nach Treu und Glauben oder gegenüber Dritten (s. S. 97 ff. / Rdn. 272 ff.), recht weit geht und im Einzelfall schwer zu prognostizieren ist. Hilfreich ist deshalb die Übersicht über die möglichen Haftungstatbestände, die für die Angehörigen aller drei Beratungsberufe gelten und die – gewissermaßen vor die Klammer gezogen – im Eingangskapitel des Buches abgehandelt werden.

Die Probleme in der Haftung der Wirtschaftsprüfer haben mit der Wirecard-Pleite erneut Aktualität gewonnen hat, und schon davor haben sich die Wirtschaftsprüfer mit Fällen wie der Insolvenz der Herstatt-Bank und Bilanzskandalen um die Jahrtausendwende die Fachaufsicht mit zunächst der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und jetzt der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) eingehandelt. Dies hat aber keine unmittelbare Auswirkung auf die Haftung.

Ganz wichtig ist bei der Haftung von Wirtschaftsprüfern wegen deren unterschied-

licher Aufgaben, die sich nicht in den Vorbehaltsaufgaben nach § 2 WPO erschöpfen, die Ermittlung der Anspruchsgrundlage mit den daraus resultierenden Einzelpflichten. Dies wird, ausgehend von der vertraglichen Haftung bis hin zur Prospekthaftung und der deliktischen Haftung, etwa nach § 826 oder § 824 BGB, sowie der Haftung als Sachverständiger, umfassend und überaus detailreich auf Seiten 652 bis 842 / Rdn. 70 bis 588 abgehandelt. Hier gibt es wohl keine Fallkonstellation, die nicht genannt wäre und auf die im Einzelnen gar nicht eingegangen werden kann. Hervorzuheben ist, dass Wirtschaftsprüfer nach § 43 Abs. 4 WPO bei einer Abschlussprüfung „eine kritische Grundhaltung zu wahren“ haben. Das könnte ein Leitsatz auch für die Tätigkeit von Rechtsanwälten und Steuerberatern sein.

Abgeschlossen wird der Band mit Kapiteln zur Haftung des Handelnden bei mehreren Berufsträgern sowie zur Berufshaftpflichtversicherung (S. 915 ff.). Mit der Reform des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften zum 1. Aug. 2022 (§ 59b ff. BRAO) sind ganz neue Fragen aufgetaucht, die sowohl die Sozietät als auch die Partnerschaftsgesellschaft betreffen und insbesondere bei interprofessioneller Zusammenarbeit, wie sie nunmehr bei allen drei Berufen weit geöffnet ist (s. § 59b BRAO, § 49 StBerG, § 44b WPO), virulent werden. Auch hier werden wieder zahlreiche Fallvarianten behandelt bis hin zur Haftung der Gesellschaft für „berufsfremde“ Pflichtverletzungen sowie die Besonderheiten bei GmbH und AG.

Das Kapitel zur Berufshaftpflichtversicherung behandelt ausführlich den inhaltlichen Umfang des Versicherungsschutzes angesichts der Pflicht bei allen drei Berufen, sich zu versichern, und dies auch bei den nunmehr sowohl in der Gesellschaftsform wie den Berufsträgern weitgehend offenen Möglichkeiten zur Gestaltung von Berufsausübungsgesellschaften. Plastisch sind die zahlreichen – auch durchgerechneten – Beispielfälle, die die Probleme deutlich machen. Fragen wirft allerdings, gerade im Hinblick auf die nunmehr weitgehend zulässigen interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften, die Sozietätsklausel auf. Hier ist einiges höchstrichterlich noch nicht geklärt, auch wenn ungeachtet einer nicht gegebenen eigenen Befugnis zur Vornahme der haftungsauslösenden Berufstätigkeit dem Grundsatz nach alle Gesellschafter haften; aber man denke nur an das Zusammentreffen der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung mit der ärztlichen Haftpflichtversicherung in einer medizinrechtlich ausgerichteten Berufsausübungsgesellschaft von Anwalt und Arzt. Für die Praxis noch wichtig sind die Ausführungen zu den Obliegenheitsverletzungen, die leicht zum Verlust des Versicherungsschutzes

führen können (S. 1188 ff. / Rdn.1097 ff.).

Insgesamt ist das Werk eine überaus prägnante und reich belegte Darstellung der beruflichen Haftung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern nach dem neuesten Stand, macht Zusammenhänge wie auch Besonderheiten bei den einzelnen Berufen deutlich und trägt den einschneidenden Änderungen Rechnung, wie sie im letzten Jahr im Berufsrecht erfolgt sind.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn
Centrum für Berufsrecht im
Bayerischen Anwaltverband

Arbeitsrecht

Stefan Kramer (Hrsg.)
IT- Arbeitsrecht
Handbuch Digitalisierung, Homeoffice, KI, Virtuelle Betriebsratsarbeit
Buch, Hardcover (Leinen)
3. Auflage. 2023, XLIV, 660 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 109,00
ISBN 978-3-406-78892-5



Das von Herrn Prof. Dr. Stefan Kramer herausgegebene Buch ist eine sehr gelungene Erörterung der arbeitsrechtlichen Probleme rund um die digitalisierte Arbeitswelt. Im Folgenden sollen einzelne wichtige Themenblöcke hervorgehoben werden, um darzulegen, wie umfassend die Berührungspunkte der Digitalisierung mit dem Arbeitsrecht sind und wie diese auch die Definitionen der arbeitsrechtlichen Grundbegriffe bereits jetzt beeinträchtigen und auch künftig verändern werden.

In einem ersten Kapitel wird ausführlich die digitalisierte Arbeitswelt und deren Entwicklung dargestellt.

Neben der Erläuterung des Umgangs mit Social Media und Künstlicher Intelligenz findet sich auch ein Abschnitt über „Arbeitsplatz und neue Arbeitsformen“. Dieser gibt einen sehr guten Überblick über die Arbeitsbedingungen, welche mit der Digitalisierung stark verändert wurden. Für alle, welche mit Begriffen wie „BYOD“ (Bring Your Own Device) oder „scrum“ nicht vertraut sind, eignet sich dieses Kapitel auch um eine sehr verständliche Einführung in die Materie zu erhalten.

Der Hauptteil des Buches befasst sich mit dem **Individualarbeitsrecht**. Einige Aspekte sind dabei von besonderem Interesse im anwaltlichen Alltag:

Es wird ausführlich auf den Betriebsbegriff eingegangen und die Auswirkungen der „Arbeit 4.0“ auf dessen Definition. Durch die „räumliche und zeitliche Entgrenzung“ kommt es zu einem Konturverlust des Betriebsbegriffes und dieser muss teilweise neu gedacht und definiert werden.

Weiter findet sich eine gute zusammenfassende Darstellung über die verschiedenen Formerfordernisse, welche das Arbeitsrecht kennt. Die Frage, wann die Textform ausreicht und wann eine schriftliche Erklärung bzw. ein schriftlicher Antrag notwendig ist, wird übersichtlich dargestellt.

Ein weiteres Kapitel befasst sich mit den Störungen des Arbeitsverhältnisses, also den Pflichtverletzungen und deren Folgen bzw. Maßregelungsmöglichkeiten, welche sich im Zusammenhang mit der Nutzung von IT ergeben. Schwerpunkt dabei stellt sicherlich die private Nutzung einzelner IT-Devices dar, aber auch der Umgang mit sensiblen Daten wird dargestellt.

Spannend sind auch die Ausführungen bezüglich der möglichen Kontrolle der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers über die IT Nutzung. Es stellen sich dabei Fragen wie: wie viel Kontrolle ist erlaubt? Was passiert, wenn der Arbeitgeber die Grenzen seiner Kontrollbefugnisse überschreitet? Diesem folgt dann ein Kapitel über die Verwendbarkeit dieser Daten, auch im Rahmen eines Prozesses.

Die Ausführungen zum **Kollektivarbeitsrecht** sind ebenfalls sehr ausführlich. Dabei wird der Schwerpunkt auf den Datenschutz und den Einsatz von IT im Betriebsverfassungsrecht gelegt.

Ein weiteres Kapitel befasst sich mit der **Anwendung der IT und Datenschutz**. Es werden dabei intensiv die Grenzen der Videoüberwachung besprochen und auf die Verwendung von Ortungssystemen und biometrischen Systemen (Fingerabdruck) ein-

gegangen. Die Verwendung von Kommunikations- und Kollaborationstools wird ebenfalls unter dem Aspekt des Datenschutzes dargestellt, und es ergehen dabei klare Empfehlungen zum Einsatz derartiger Software-Tools.

Das **IT-Arbeitsstrafrecht** bespricht die Straftatbestände rund um den Geheimnisschutz und die Datenschutzgrundverordnung und geht dabei eindringlich auf die technischen Besonderheiten ein. Es werden daher auch in diesem Kapitel die Möglichkeiten der Überwachung des Arbeitsplatzes durch Videoaufnahmen oder Überwachung der Kommunikation dargestellt und deren strafrechtliche Relevanz erörtert.

Zuletzt wird noch auf die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte der Rechtsmaterie eingegangen.

Fazit:

Das Buch arbeitet sehr sorgfältig und umfassend die Materie auf und erläutert ausführlich und vor allem praxistauglich die verschiedenen Herausforderungen, welche die Nutzung von IT mit sich bringt. Für den Arbeitsalltag von Anwalt:innen ist es eine wertvolle Hilfe. Es ist sowohl eine interessante Lektüre als auch als Nachschlagewerk, nicht zuletzt wegen des ausführlichen Stichwortverzeichnisses, und daher sehr zu empfehlen.

RAin Gabriele Leucht, München

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

MAV Sommerfest, S. 9
Fotos: MAV GmbH, C. Breitenauer

Münchner Erbrechts- und Deutscher
Nachlassgerichtstag 2023, S. 24
Fotos: MAV GmbH, C. Breitenauer

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.



MAV-Führung:

**Autorenschmuck:
„Radar Beeps“**

**Die Danner-Rotunde in der Pinakothek der Moderne
Donnerstag, 26. Oktober 2023, um 18.30 Uhr
Treffpunkt: Rotunde**

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller,
um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage
bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns
anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie
unter <https://www.pinakothek.de/besuch/sammlung-moderne-kunst-der-pinakothek-der-moderne>

Yasuki Hiramatsu. Halsschmuck, 1972/2002.
Die Neue Sammlung – Dauerleihgabe der Danner-Stiftung, München.
Foto: Die Neue Sammlung (Alexander Laurenzo)

Zum dritten Mal seit ihrer Eröffnung 2004 und zugleich zum 100jährigen Bestehen der 1920 gegründeten „Danner’schen Kunstgewerbefestigung“ zeigt sich die Danner-Rotunde in neuer Konzeption, nun durch drei Gastkuratoren aus Asien und Europa: Mikiko Minewaki, Dozentin aus Tokio, Professor Hans Stofer, Leiter der Schmuckklasse der Burg Giebichenstein in Halle und Alexander Blank, Schmuckkünstler aus München.

Sie wählten knapp 250 Objekte „Kunst für den Körper“ (wie die SZ titelte), einschließlich Neuerwerbungen und -Stiftungen, um sie in assoziativ freien Gruppierungen in den Vitrinen der Rotunde miteinander in Dialoge treten zu lassen.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Autorenschmuck: „Radar Beeps“, Die Danner-Rotunde in der PDM

mit Dr. Grepmaier-Müller, 26.10.2023, 18.30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel



Ignacio Zuloaga, Das Opfer der Fiesta, 1910
 Öl auf Leinwand, 284 x 344 cm
 Museo de Bellas Artes de Bilbao. The Hispanic Society Museum & Library,
 New York, als Leihgabe im Museo de Bellas Artes de Bilbao seit 2007
 © Arte Ederren Bilboko Museoa – Museo de Bellas Artes de Bilbao

MAV-Führung:

Mythos Spanien. Ignacio Zuloaga (1870 – 1945)

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Donnerstag, 09. November 2023, um 18.30 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Kaum ein Künstler hat das Spanienbild, das man sich um 1900 im Ausland machte, so sehr geprägt wie Ignacio Zuloaga: Zu Lebzeiten erlangte er internationalen Ruhm für seine Darstellungen stolzer Toreros und temperamentvoller Flamenco-Tänzerinnen, des einfachen Lebens der Landbevölkerung, von Asketen und Büßern in weiten, kargen Landschaften, von Bettlern, Kleinwüchsigen und Hexen, die das Erbe von Altmeistern wie El Greco und Diego Velázquez aufrufen. In Zeiten massiver Industrialisierung und der zunehmenden Orientierung Spaniens an der europäischen Moderne wollte Zuloaga mit solchen Szenen die »spanische Seele« bewahren.

Erstmals in Deutschland lenkt die Kunsthalle München in einer großen Ausstellung, die anschließend im Bucerius Kunst Forum in Hamburg gezeigt wird, den Blick auf diesen hierzulande zu Unrecht kaum bekannten Maler.

Die Ausstellung präsentiert in zehn thematischen Kapiteln Zuloagas künstlerischen Werdegang und verortet den Maler im kulturgeschichtlichen Kontext seiner Zeit. Dazu zählen die engen Verflechtungen mit den

Literaten der sogenannten Generation von 98 und die Frage nach dem Selbst- bzw. dem Fremdbild Spaniens innerhalb Europas ebenso wie Zuloagas Verbindungen zur Pariser Avantgarde.

Ebenfalls behandelt wird seine spezifische Rezeption in Deutschland, die auch mit Zuloagas komplexem Verhältnis zur Franco-Regierung und seiner Instrumentalisierung von Seiten der faschistischen Regime verknüpft ist. Zudem löst sich die Schau von der etablierten, aber zu kurz greifenden Einordnung Zuloagas als Maler des melancholischen, düsteren, »schwarzen« Spanien – im Gegensatz zu z.B. Joaquín Sorolla (1863–1923) als Vertreter der heiteren, folkloristischen, »weißen« Seite. Das OEuvre Zuloagas wird in seiner ganzen Vielschichtigkeit neu beleuchtet.

Mit dem Projekt knüpft die Kunsthalle auch an die 2016/17 realisierten Ausstellungen zu Spaniens Goldenem Zeitalter und Joaquín Sorolla an.

(Text: Dr. Grepmaier-Müller, PM der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Mythos Spanien. Ignacio Zuloaga (1870 – 1945)

Führung am 09.11.2023, 18.30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Jacopo Negretti, genannt Jacopo Palma il Vecchio (um 1480–1528), zugeschrieben, Daphnis, um 1513/15, Pappelholz, 19,6 x 16,4 cm, München, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München

MAV-Führung:

Venezia 500 << Die sanfte Revolution der venezianischen Malerei

Alte Pinakothek

Mittwoch, 21. November 2023, um 18.00 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich anschießen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch>

Die Ausstellung widmet sich den bahnbrechenden Neuerungen der venezianischen Malerei der Renaissance, die bis weit in die europäische Moderne nachwirkten. Sie vereint 15 Meisterwerke der Münchner Sammlung mit rund 70 internationalen Leihgaben und konzentriert sich dabei auf Porträts und Landschaften aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Denn hier treten die Charakteristika und Errungenschaften der in Venedig florierenden Malkunst deutlich hervor. Die führenden Meister ergründeten das Wesen von Mensch und Natur – auch in deren Relation zueinander – mit einer nie dagewesenen Intensität. So erklärt sich die Anziehungskraft wie Relevanz ihrer Bildnisse und Landschaftsdarstellungen. Die Gemälde werden in der Ausstellung hinsichtlich ihrer Entstehungszusammenhänge

und zeitgenössischen Lesarten befragt – in thematischen Gruppen ebenso wie in Gegenüberstellungen mit Zeichnungen und Skulpturen.

Zu sehen sind Werke von Giovanni Bellini über Giorgione, Palma Vecchio und Lorenzo Lotto bis hin zu Tizian und Tintoretto: Ihre subtilen Darstellungen individueller Persönlichkeiten changieren zwischen Real- und Idealbildnis, zwischen repräsentativem und lyrischem Porträt, und ihre stimmungsvollen Landschaften etablierten sich schnell als eigenständiges Bildthema. Ermöglicht wurden diese Innovationen durch eine günstige Konstellation einander vertrauter Künstler und Auftraggeber, die über ein hohes Maß an Sensibilität und Offenheit verfügten.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Venezia 500 << Die sanfte Revolution der venezianischen Malerei

Führung am 21.11.2023, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	35
Stellengesuche von Kolleginnen und Kollegen	35
Bürogemeinschaften	35
Kooperationen/Kollegiale Zusammenarbeit	36
Vermietung	36
Verkäufe.....	36
Termins-/Prozessvertretung.....	36

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	37
Schreibbüros	37
Dienstleistungen	37
Übersetzungsbüros.....	37
Praktikum gesucht	37
Anzeigenannahme	37

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen November 2023: 12. Oktober 2023**Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen**

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht
(m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Stellengesuche von Kolleginnen und Kollegen

Rechtsanwalt (67) sucht selbständige Mitarbeit (bis zu ca. 15 Stunden pro Woche) in Kanzlei/Unternehmen (Redigieren von Schriftsätzen, Recherche etc.) . Langjährige Erfahrung in englischsprachiger Vertragsgestaltung.

Englisch fließend in Wort und Schrift, sehr gute französische Sprachkenntnisse. Sowohl Homeoffice als auch Büropräsenz möglich.

Angebote bitte per Chiffre Nr. 39/Okttober an den MAV.

Bürogemeinschaften**Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit**

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit**Schönes Bürozimmer zu fairen Konditionen an Anwältin/Anwalt zu vermieten.**

Wann?	Ab 01.01.2024
Lage?	München/Schwabing, Nähe Englischer Garten, Nähe U6 Nordfriedhof
Größe?	20 qm
Ausstattung?	Modern, hell, moderne IT-Struktur
Mit wem?	In Bürogemeinschaft mit Steuerberater (www.stb-reimann.de) und drei Rechtsanwälten (www.arcum-rechtsanwaelte.de) in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Versicherungsrecht. Gerne Zusammenarbeit.
Personal?	Bei Bedarf einer Inanspruchnahme nach Absprache
Kontakt:	RA Gerhard Greiner: info@arcum-rechtsanwaelte.de oder Tel. 089/45 20 58 540

Bürogemeinschaft in Rosenheim mit Rechtsanwalt (m/w/d)**Wir bieten Ihnen Büroräume in Bestlage und Synergieeffekte in Rosenheim**

Repräsentatives Büro für Rechtsanwalt / Steuerberater (m/w/d) in Bestlage in Rosenheim in Bürogemeinschaft mit renommierter Rechtsanwaltskanzlei

Wir bieten Ihnen eine exklusive vollmöblierte Bürolösung in bester, ruhiger Zentrums- und einer historischen Immobilie in Rosenheim. Sie nutzen eine moderne, stilvolle Büroeinrichtung mit funktionierender Personal- und Infrastruktur für Ihre eigene Tätigkeit. Unsere Räume sind für Sie als selbständiger Rechtsanwalt (m/w/d) perfekt aufgeteilt für eine gemeinsame Nutzung:

Mandanten werden an einem repräsentativen Empfang betreut. Sie haben je nach Wunsch ausreichend Platz in Ihrem/Ihren eigenen Arbeitszimmer(n) und können unsere Besprechungszimmer auch mit Bibliothek sowie die Tee-/Kaffee-Küche, WC usw. nutzen.

Sie freuen sich über eine hochwertige Innenausstattung, erstklassige EDV-Anwendung und ein superfreundliches Team.

Sie profitieren durch unsere vernetzten Kontakte und zahlreiche Mandatsanfragen und können auf Wunsch von Synergie- und Kooperations-effekten nutzen und Ihre Mandate ausbauen. Ideal eignen sich die Räumlichkeiten auch für eine Kanzlei, die eine Niederlassung in Rosenheim gründen möchte!

Sie setzen sich in Ihr Büro und legen sofort los!

Details nach Absprache

Dr. Herzog Rechtsanwälte
Ansprechpartner: Dr. jur. Marc Herzog, LL.M.
Tel. 08031/4099988-0, Fax 08031/409988-88
kontakt@drherzog.de, www.drherzog.de

Ich suche eine Bürogemeinschaft in Neuhausen, ab Dezember 2023 (mein Mietvertrag endet zum 31.12.2023). Ich benötige letztlich nur ein Anwaltszimmer. Ich freue mich über einen Telefonanruf zur näheren Absprache.

Rechtsanwalt Anton Pfeffer
Landshuter Allee 49, 80637 München
Tel. 089 38380575, Mobil 0177 3838282
Kanzlei@rechtsanwalt-pfeffer.de

Kooperationen/Kollegiale Zusammenarbeit



Loritz & Sessig
Rechtsanwälte und Steuerberater

Kooperation/Zusammenarbeit im Insolvenzrecht

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei mit Hauptsitz im Zentrum von München. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind die Beratung und Gestaltung im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht sowie die umfassende Beratung und Begleitung von Unternehmen und Unternehmern im Steuerrecht in Kooperation mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

Für unseren weiteren Schwerpunkt Insolvenzrecht, insb. für die Insolvenzverwaltung und die Unternehmenssanierung, suchen wir Kanzleien oder auch Kollegen (m/w/d) zur Kooperation/Zusammenarbeit. Ziel ist es, in den vorhandenen Tätigkeitsfeldern Synergien im gemeinsamen Interesse nachhaltig zu schaffen und auszubauen.

Kontaktaufnahme bitte über:
RA Dr. Sessig, cooperation(at)hls-legal.com

Vermietung

Kanzlei-/Postadresse – Zentrum München

Wir bieten im Zentrum Münchens die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und der Nutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache, ab EUR 250,- netto monatlich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 41/Okttober 2023.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 37 / Oktober 2023 an den MAV.

RA sucht

Arbeitszimmer in Untermiete mit der Möglichkeit teilweiser Mitbenutzung vorhandener Infrastruktur. Angebote bitte unter Chiffre Nr. 36 / Oktober an den MAV.

Repräsentative Kanzleiräume am Alten Botanischen Garten

Rechtsanwaltskanzlei vermietet in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten, in bester Innenstadtlage, mehrere Büroräume, auch einzeln, an bis zu 3 Kollegen/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Konferenzraum und sonstige Allgemeinräume werden zur Mitbenutzung mitvermietet. Infrastruktur kann gegen separate Abrechnung gestellt werden. Preis auf Anfrage.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 40/Okttober 2023 an den MAV.

Untervermietung Büroräume in repräsentativer Lage

Wir sind eine bisher familienrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft mit zwei Rechtsanwältinnen in repräsentativen Kanzleiräumen direkt am Stachus. Die zentrale Lage ermöglicht eine bequeme Erreichbarkeit. Auch Parkplätze vor dem Haus stehen zur Verfügung.

Wir bieten zur Untervermietung ein Anwaltszimmer und im Bedarfsfall einen Sekretariatsplatz sowie die Nutzung unseres Besprechungsraumes und aller Sozialräume an. Die Räume sind mit neuem Parkett ausgestattet (auch möbliert vermietbar möglich). Leitungen für einen eigenen Telefon- und Internetanschluss stehen zur Verfügung. Die Mitbenutzung des Kopierers und Scanners ist möglich.

Einen ersten Eindruck über die repräsentativen Räumlichkeiten können Sie sich auf der Homepage www.kanzlei-westendorp.de verschaffen.

Wenn Sie Interesse an einem Untermietvertrag haben, weitere Informationen oder eine Besichtigung wünschen, kontaktieren Sie uns bitte per mail@kanzlei-westendorp.de oder Telefon: 089/452414910

Verkäufe

Gegen Gebot

GRUR 1947 – 2012
ungebunden 1998 – 2000, ab 2004

GRUR-RR 2011 – 2019
ungebunden

GRUR Prax 2010 - 2023
ungebunden

NJW 1996 – 2023
ungebunden ab 2011

Angebote an Chiffre Nr. 38 / Oktober 2023 an den MAV.

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München
Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin
Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND
PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei für Medizinrecht mit ca. 15 Rechtsanwälten sucht freiberufliche oder teilzeitangestellte **Buchhalterin für Finanzbuchhaltung über DATEV/Phantasy** ca. 10 bis 15 Stunden/Woche bzw. 2 bis 3 Halbtage.

Kanzlei Ulsenheimer& Friederich, RA Dr. Ralph Steinbrück, Maximiliansplatz 12, 80333 München, 089/242081-0 oder steinbrueck@uls-frie.de

Übersetzungsbüros**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH****Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz****Schreibservice (digital)****Tel: 0160 - 97 96 00 27****www.sekretariat-scholz.de****Dienstleistungen****Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Anzeigeninformationen**Anzeigenpreise** (Auszug, gültig ab 01.01.2023)**Kleinanzeigen**

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen auf Anfrage. Metadaten unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
November 2023: 12. Oktober 2023

MAV Seminare 2023

- Fortbildung nach § 15 Fachanwaltsordnung
- Seminare rund um die Kanzleiführung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



So geht MAV-Fortbildung:
professionell, persönlich, praxisnah.



Gemeinsam mehr und besser lernen in unseren Für-Sie-gemacht-Seminaren: **online, hybrid oder in Präsenz** – das Beste aus allen Welten ganz nach Ihrem Bedarf.

Der direkte Austausch macht bei uns den atmosphärischen Unterschied. Ob Sie nun präsent vor Ort sind oder unsere Webinar-Software edudip nutzen und individuell unterstützt online teilnehmen.

MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V.

Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

